

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Band: 85 (1940)
Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE

65. Jahrgang No. 42

18. Oktober 1940

LEHRERZEITUNG

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

Beilagen ● 6 mal jährlich: Das Jugendbuch · Erfahrungen im naturwissenschaftlichen Unterricht · Pestalozzianum · Zeichnen und Gestalten ● 4 mal jährlich: Heilpädagogik · Sonderfragen ● 2 mal monatlich: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich

Schriftleitung: Beckenhofstrasse 31, Zürich 6 · Postfach Unterstrass, Zürich 15 · Telefon 8 08 95
Administration: Zürich 4, Stauffacherquai 36 · Postfach Hauptpost · Telefon 5 17 49 · Postcheckkonto VIII 889

Erscheint jeden Freitag

Formulare für
Postcheck- und Verkehrslehre,
Geschäftsaufsätze etc. zu

Karl Führers „Geschäftsbriefe“,

in Mappen beliebig zusammenstellbar, für
Gewerbe- und Fortbildungsschulen

LANDOLT-ARBENZ & CO. AG.

Papeterie **Zürich** Bahnhofstrasse 65

Bei kaltem Wetter —

FROSTGEFAHR für TINTE!

Es ist daher vorteilhaft, Tinte, Tusche etc. für das Wintersemester möglichst bald einzukaufen, um Transportschäden zu vermeiden.

Mit freundlicher Empfehlung:

ERNST INGOLD & CO., HERZOGENBUCHSEE

Telephon 6 81 03, Spezialhaus für Schulbedarf, Fabrikation, Verlag.

LVZ

Große Obst- und Produktenschau

Die „LA en miniature“

Wir laden die Bevölkerung von Zürich und Umgebung freundlich ein, diese lehrreiche Ausstellung zu besichtigen. Sie erhalten wertvolle Orientierung über die Landesprodukte, welche im LVZ für die Winterversorgung sehr günstig erhältlich sind. Nach den ausgestellten Mustersorten können Sie auf der Stelle Obst und Kartoffeln einkaufen. Wir erwarten Sie gerne.

LVZ Lebensmittelverein Zürich
Allg. Konsumgenossenschaft

Militärstr. 8 vis-à-vis
Militärkasernen

Tram 1, 3 und 14

**MITTEILUNGEN DES SLV
SIEHE LETZTE SEITE DES HAUPTBLATTES**

Versammlungen

✎ **Einsendungen müssen bis spätestens Dienstagvormittag auf dem Sekretariat der «Schweizerischen Lehrerzeitung» eintreffen. Die Schriftleitung.**

LEHRERVEREIN ZÜRICH. Lehrerturnverein. Montag, 21. Okt., 17.30 Uhr, Turnhalle Sihlhölzli: Wiederbeginn unserer Turnstunden.

— **Abt. Lehrerinnen.** Dienstag, 22. Okt., 17.15 Uhr, im Sihlhölzli: Frauenturnen.

— **Lehrerturnverein Limmattal.** Montag, 21. Okt., 17.30 Uhr, Kappeli: Zwischenübung: Training, Spiel.

— **Lehrerturnverein Oerlikon und Umgebung.** Montag, 21. Okt., 17.15 Uhr, Turnhalle Läguster: Wiederbeginn des Turnbetriebes, Lektion I. Stufe, Spiel.

— **Deutschschweizerischer Sprachverein.** Sonntag, 27. Okt., 10.20 Uhr, in der «Waag», Zürich 1: Oeffentlicher Vortrag von Prof. Dr. Wilhelm Bruckner, Basel, über: Doppelsprachige Ortsnamen in der Schweiz als Zeugen früherer Siedlungs- und Verkehrsverhältnisse.

— **Pädagogische Vereinigung.** Freitag, 25. Okt., 17.30 Uhr, im Beckenhof: 6. Pestalozziabend. Leitung Herr Prof. Dr. Stettbacher. Diskussion über den Stanserbrief, Einführung in weitere Schriften Pestalozzis.

SEKUNДАРLEHRERKONFERENZ DES KANTONS ZÜRICH. Jahresversammlung Samstag, 2. Nov., punkt 14.30 Uhr, im Café Du Pont, I. Stock (die Universität steht uns am Samstagnachmittag nicht zur Verfügung). Hauptgeschäft: Ein Chemiebuch für Sekundarschulen.

ARBON. Lehrerkonferenz des Bezirks. Samstag, 2. Nov., 8.45 Uhr, im Restaurant Sternen, Egnach. Traktanden: Wo stehen wir? (Sek.-Lehrer Möhl, Arbon, und Lehrer Rutishauser, Neukirch.) Kurzreferat: Der obligatorische Vorunterricht. Der Vorstand.

BASELLAND. Obligatorische halbtägige Winterturnkurse für die gesamte Lehrerschaft. 26. Okt.: Binningen und Sissach; 2. Nov.: Muttens und Gelterkinden; 9. Nov.: Münchenstein und Pratteln; 16. Nov.: Hölstein. Näheres siehe «Amtliche Schulnachrichten» vom 15. Okt. 1940.

— **Lehrerinnenkonferenz.** Samstag, 26. Okt., 14.15 Uhr, im Parkhotel Bernerhof, Basel: Referat von Olga Meyer: «Die Aufgabe des Jugendbuches in der heutigen Zeit.» Anschließend: Probe aus ihren Werken. Sämtliche Kolleginnen sind herzlich eingeladen.

LUZERN-STADT. Arbeitsgemeinschaft für Stadtgeschichte. Mittwoch, 23. Okt., Museggschulhaus, Zimmer C4. Thema: Das Geschichtslehrrmittel der Primarschule (2. Teil).

MEILEN. Lehrerturnverein des Bezirks. Erste Uebung nach den Ferien: Freitag, den 25. Oktober 1940, 17.45 Uhr, in Meilen. Turnen auf der I. Stufe. Nachher Korbball. Wir laden alle Kolleginnen und Kollegen herzlich ein, unsere Uebungen wieder regelmässig zu besuchen. Auch die Vikarinnen und Vikare sind freundlichst willkommen.

WINTERTHUR. Lehrerturnverein. Lehrer: Montag, 21. Okt., 18.15 Uhr, Kantonsschulturnhalle: Wie turne ich mit meinen Schülern in der ungeheizten Halle? Wir laden alle Kollegen recht freundlich zum Besuche unserer Turnstunden ein.

**Bestempfohlene Schulen
und Institute**

BADEN

Für Herbst- oder Winteraufenthalt empfehlen sich die behaglich eingerichteten, gut erwärmten

HOTELS VERENAHOF UND OCHSEN

Zivile Preise. Telephon 22011 und 23477.

Besitzer **F. X. Markwalder**

Traubenkur! Wo?

CADEMARIO - PENSION ZUR POST

Preis pro Tag, mit 3 reichen Mahlzeiten, Fr. 6.50.

Caux

(1150 m) **sur Montreux**

HOTEL „ALPINA“

Schönes, gemütliches, komfortables Familien-Hotel. Vorzügliche Küche. Pension per Woche, alles inbegriffen, Fr. 60.— bis Fr. 75.—.

Am Lyceum Alpinum in Zuoz (Oberengadin) ist per sofort eine

Musiklehrerstelle

705

für Einzelunterricht in Geige, Cello und Klavier neu zu besetzen. Anfragen und Anmeldungen an die **Direktion.**

**Buchhaltungsunterricht
in der Volksschule**

von **Max Boss.** Geschäftsbriefe und Aufsätze, Verkehrslehre und Buchhaltung. Preise: 1—9 Stück: —.70; 10—49 Stück: —.65; ab 50 Stück: —.60 per Exemplar.

Aus der Schreibstube des Landwirtes

von **Max Boss.** Korrespondenzen, Rechnungsführung und Verkehrslehre aus der landwirtschaftlichen Praxis. Preise: 1—9 Stück: —.70; 10—49 Stück: —.65; ab 50 Stück: —.60 per Exemplar.

Verkehrsmappe dazu

(**Boss-Mappe**). Schnellhefter mit allen **Übungsformularen**, wie Postpapier, Briefumschläge, Buchhaltungsbogen, Formulare der Post, Eisenbahn und Bank usw. Preise: 1—9 Stück: 1.75; 10—49 Stück: 1.70; ab 50 Stück: 1.65 per Mappe.

Alle 3 Lehrmittel haben sich für den Unterricht in Primar- und Fortbildungsschulen gut bewährt.

Verlag: Ernst Ingold & Co., Herzogenbuchsee
Spezialhaus für Schulbedarf, eigene Fabrikation.



VERSICHERUNGEN:

UNFALL / HAFTPFLICHT

KASKO / BAUGARANTIE

← EINBRUCH-DIEBSTAHL

KAUTION

„Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen - Aktiengesellschaft in Zürich

Vergünstigungsvertrag mit dem S.L.V.

Inhalt: Thomas Scherr und die Schweizerische Lehrerzeitung, I. — Ein Aufruf an die Jung-Schweizer und Jung-Schweizerinnen — Dörfliches Theaterspiel — Zum Kinderschutz — Der freie Samstag — Berufsberatung — Obligatorischer militärischer Vorunterricht — Die Anträge über den Ausbau der Zwangserziehungsanstalt Aarburg — Kantonale Schulnachrichten: Appenzell A.-Rh., Baselland, Luzern, St. Gallen, Thurgau, Zürich — † Jean Schärer — SLV — Der Pädagogische Beobachter Nr. 15

Thomas Scherr und die Schweizerische Lehrerzeitung

I.

Durch die in Nr. 33 der SLZ ausführlich angezeigte Schrift von Prof. W. Klinke «Ein Kampf für Bildung und Freiheit — J. Thomas Scherrs Erlebnisse im Zürichbiet 1825—1842» ist die Aufmerksamkeit erneut auf diese streitbare Gestalt aus der zürcherischen Schulgeschichte vor 100 Jahren gelenkt worden. Dieses Bild des kämpferischen, unermüdlich für seine guten Ideen eintretenden Schulmannes wird in wertvollster Weise ergänzt durch die folgende Darstellung seiner Beziehungen zur Schweizerischen Lehrerzeitung¹⁾.

Der im Jahre 1849 gegründete Schweizerische Lehrerverein kam erst sechs Jahre später zu einem eigenen Organ, der «Pädagogischen Monatsschrift für die Schweiz», die im 7. Jahrgang 1862 in die wöchentlich erscheinende vierseitige «Schweizerische Lehrerzeitung» umgetauft und umgewandelt wurde. Als Ende dieses Jahres der eine der beiden Redaktoren, Prof. Zähringer, zurücktrat, wendete sich der Vorstand des Lehrervereins an den damals in Emmishofen (Kt. Thurgau) wohnenden Dr.²⁾ Thomas Scherr mit einer Anfrage, ob er in die Redaktion eintreten wolle. Der verdiente frühere Seminardirektor von Küsnacht, der durch seine organisatorische Tätigkeit für das zürcherische Schulwesen und durch seine zahlreichen, weitverbreiteten Schulbücher im ganzen Schweizerland herum bekannt war, hatte auch in pädagogischer Journalistik³⁾ eine grosse Erfahrung; hatte er doch den «Pädagogischen Beobachter für Eltern, Lehrer und Schulpfleger» geschaffen und von 1835—1842 mit grosser Aufopferung und mit Geschick redigiert und 1856 noch die «Schweizerischen Schulstimmen» ins Leben gerufen, die freilich bald wieder eingingen.

Das Antwortschreiben Scherrs vom 21. Dezember 1862⁴⁾ ist so charakteristisch und auch heute noch so aktuell, dass es sich lohnt, es der Vergessenheit zu entreissen.

An das Präsidium
des Vorstandes des Schweiz Lehrervereins.

Herr Präsident!
Verehrteste Herren!

Ihre verehrliche Zuschrift vom 16. Dez. mußte mich um so mehr überraschen, als ich selbst finde, daß der Annahme eines solchen Antrags sehr erwägenswerthe Bedenken entgegenstehen. Es kann Ihnen nicht verborgen sein, daß ich gar vielen Lehrern, Mitgliedern von Schulbehörden usw. als ein schroffer Parteimann gelte. Und zwar als Förderer einer Richtung, die sie zu verwerfen sich verpflichtet fühlen. Von dieser Seite würde ein mißbilligender Gegenruf bezüglich meiner Theilnahme an der Redaktion der Lehrerzeitung laut genug ausgestoßen werden. Ja

¹⁾ Auf die Tätigkeit Thomas Scherrs als Redaktor der Schweizerischen Lehrerzeitung wurde schon in meiner Schrift «Aus der Geschichte des Schweizerischen Lehrervereins» (SLZ 1934 und separat in den Schriften des SLV Nr. 15, Zürich 1935, S. 48/49) gebührend, wenn auch knapper, als es hier geschieht, hingewiesen.

es ist zu besorgen, daß dieser Ruf zugleich ein Signal zur Parteilichkeit oder gar zur Trennung des Lehrervereins werden könnte. Ein solches Ergebnis müßte ich aufs Tiefste beklagen; denn ich wünsche von ganzem Herzen, daß der Lehrerverein zunehme, gedeihe und zur thatkräftigen Wirksamkeit erstarke.

Aber auch abgesehen von diesen Bedenken scheint mir die Aufgabe, welche der Redaktion dieses Blattes gestellt werden muß, nicht nur eine höchst bedeutsame, sondern eine höchst schwierige zugleich. Die Bedeutsamkeit leuchtet wohl Jedem von selbst ein; die Schwierigkeiten aber mögen Manchen nicht klar vorliegen: weil gar Viele alsbald geneigt sind, ein ungünstiges Urtheil auszusprechen, wobei nothwendig die Ueberzeugung, daß es leicht sei, die Sache besser zu machen, vorauszusetzen ist.

Es sei mir erlaubt, auf einige dieser Schwierigkeiten hinzuweisen.

Das Blatt ist «Organ» eines Vereins, der über 1600 Mitglieder zählt. Begreiflich glaubt jedes Mitglied sich dazu berechtigt, seine Elaborata zu publizieren. Diese vermeintliche Berechtigung erscheint jedoch unerfüllbar, sobald man den Umfang des Blattes ins Auge faßt. Die Redaktion ist demnach genöthigt, viele Einsendungen auszuschneiden. Und dadurch erregt sie bei den Einsendern Verdruß und Unzufriedenheit, weil eben fast jeder Skribent sein Opus für ein sehr bedeutsames und ganz vortreffliches ansieht.

Man wird etwa hierauf bemerken, es sei in dieser Hinsicht die Sache nicht so bedenklich, der Zudrang zum «Organ» nicht so stark. — Ja, leider! Nach meinen diesfülligen Erfahrungen benötigen gerade von denjenigen Männern, die etwas Gediegenes bieten können, meist nur wenige dergleichen Organe zu wünschbaren Mittheilungen, während man sich der Besorgniß nicht erwehren kann, es möchte unter einer überaus zahlreichen Genossenschaft gar Mancher sein, der das Blatt als eine gute Gelegenheit, seine stylistischen Exerzitien der Welt zu offenbaren, in Anspruch nehmen wollte. Hiebei waltet oft der allerbeste Wille: mancher strebsame Genosse freut sich über eine «neue Idee», über eine «neue Methode» und in der Freude seines Herzens eilt er, solche Original-Novitäten seinen Kollegen mitzutheilen; diese aber sind undankbar genug, das mitgetheilte als ein längst Gekanntes mit Mißachtung wegzustoßen. Ja, es gibt viele sehr tüchtige und sehr thätige Lehrer, deren Neigung für pädagogische Schriften und Schulzeitungsartikel merkbar abgekühlt ist; sie behaupten, dieses literarische Treiben gemahne sie an ein Kinder-Caroussel: es werden immer wieder die gleichen Steckpferde vorgeführt, wenn etwa auch neu angestrichen und frisch lakirt. — Solchen Vereinsgenossen wird kaum eine Redaktion befriedigendes bieten können, und doch wäre ihr Beifall der schönste Lohn.

Manche wollen eine «Lehrerzeitung» im striktesten Sinne; Andere sagen, sie hätten längst genug an den ewigen Schulmeisterien über den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen; sie möchten lieber in jeder Nummer — sei es in Prosa oder Versen — einen erfrischenden und erfreuenden Artikel.

²⁾ Zu den vielen Ehrungen, die dem vertriebenen zürcherischen Seminardirektor zuteil wurden, gehörte auch die, dass die philosophische Fakultät der Universität Tübingen ihm unter den ehrenvollsten Ausdrücken die Würde eines Doktors der Philosophie verlieh; s. auch Klinke Seite 215.

³⁾ Die kurze Tätigkeit des jungen Thomas Scherr als Redaktor der Neuen Zürcher Zeitung (Herbst 1831 bis März 1832, d. h. bis zu seiner Berufung als Seminardirektor) hat L. W. in der N. Z. Z. 1940, Nrn. 1269 und 1275, geschildert.

⁴⁾ Es wurde zusammen mit dem zusagenden Schreiben vom 30. Dez. 1862 in Nr. 3 der SLZ 1863 veröffentlicht.

Bei so verschiedenen Wünschen und Anforderungen wäre es etwa zweckmäßig, in dem Blatte eine gewisse Mannigfaltigkeit hervortreten zu lassen; aber da offenbart sich eben eine große Schwierigkeit: Das Blättlein bietet gar so wenig Raum.

Einen nicht unwesentlichen Theil des Blattes werden auch fortan die sog. Rezensionen einnehmen sollen. Das ist nun auch ein recht heikler Punkt. Ich bin allerdings dafür, daß man in den Beurtheilungen billig und human sei; daß man mehr darauf ausgehe, das Gute zur Anerkennung zu bringen, als daß man durch pikante Notizen die Faulen und Schadenfrohen amüsire; aber ich kenne auch nichts Langweiligeres, als die kritischen Handwaschungen, wie sie nach den Bestimmungen eines gegenseitigen Lob- und Gratulations-Vertrages die Genossen einander applizieren. Es sollte zur Vermeidung solcher Gefälligkeits-Artikel die Redaktion gleichsam verpflichtet sein, von den literarischen Produkten vor Aufnahme einer Beurtheilung selbst Einsicht zu nehmen und allenfalls noch das Gutachten eines unbefangenen Fachmannes einzuholen.

Man kann freilich die Aufgabe, die eine Redaktion zu lösen hat, ungemein erleichtern, wenn man nämlich unter Redigiren nur das Zusammenstellen einer ausreichenden Anzahl eingesandter Artikel versteht, um je eine Nummer des Blattes mit Text anzufüllen; das mag angehen, wo eine Anzahl tüchtiger Mitarbeiter honorirt und zur Ausarbeitung und periodischer Einsendung geeigneter Artikel verpflichtet ist. Aber bei einem Blatte, das hinsichtlich des Textes bloß vom guten Willen und der guten Weile etwaiger literarischer Volontärs abhängt, da könnte nur die größte Indifferenz zu einer Redaktion der bezeichneten Art befähigen. Sie würde etwa sagen: Was man mir einsendet, das gebe ich wieder: Ausgezeichnetes und Gewöhnliches, Altes und Neues, Progressives und Retrogrades, — wie 's eben kommt. Wenn nichts Gutes eingesandt worden ist, muß man eben mit dem Geringen die Spalten füllen. Das Blatt ist das «Organ» des Vereins und nicht das Organ der Redaktion; somit kann Letzterer auch keine Verantwortlichkeit über den Werth und die Tendenz der eingesandten Artikel zugeschrieben werden; ihre Einwirkung geht höchstens soweit, unziemliche Artikel oder Ausdrücke auszuschneiden und zu ändern.

Wenn der Redaktion der Lehrerzeitung die eben gezeichnete Stellung angewiesen ist, so dürften Sie, hochgeachtete Herren! leicht begreifen, daß ich zur Uebernahme dieser Redaktion durchaus ungeeignet bin. Jene Indifferenz fehlt mir noch immer. Ich bin zwar mit dem Eintritt ins reifere Alter in mancher Hinsicht nachgiebiger und zugänglicher geworden; ich habe manches gelernt und manches vergessen: Aber wenn ich ein Blatt redigiren soll, so muß es Farbe haben und Farbe bekommen, einem charakterlosen Thun und Treiben kann ich mich nie hingeben, weil es ganz und gar meiner Natur zuwider ist. Ich vertraue zwar, daß ich im Stande bin, mehr Rücksicht und Nachsicht zu üben, als etwa in früherer Zeit; indeß möchte ich nicht dafür gut stehen, daß ich nicht bei tiefer eingreifenden Anlässen auch in meinen ältern Tagen noch über die literarische Stange schlagen könnte.

Abgesehen von diesen allgemeinen Schwierigkeiten stellt sich noch eine besondere ein, nämlich zwei Redaktoren, von welchen der eine am Zürichsee, der andere am Bodensee domizilirt.

Der in Zürich wohnende hätte immerhin den Vorteil, den Druck lokaliter überwachen zu können, so daß nichts ohne seinen Willen aufgenommen würde. Aber der abwesende und doch für Alles mitverantwortliche (wenigstens intellektuell und moralisch) hat eine sehr beunruhigende Stellung.

Ich habe dieß bei zwei Unternehmen höchst unliebsam erfahren, der Art, daß ich von beiden Blättern, obgleich ich sie gegründet hatte, nach kurzer Zeit zurücktreten mußte, und mir damals fest vornahm, mich nie mehr in eine solche Stelle zu begeben. Allerdings könnte diesem Uebelstand dadurch vorgebeugt werden, daß kein Artikel aufzunehmen wäre, den nicht vorher beide Redaktoren gebilligt hätten; Immerhin würden hier Umständlichkeiten und vielleicht Unannehmlichkeiten kaum zu vermeiden sein.

Diese Erörterungen, T. T.! sind in der Absicht geschrieben, Sie zur nochmaligen ersten Berathung des Gegenstandes einzuladen, ehe ein weiterer, entscheidender Schritt geschieht. Finden Sie, daß in meinen Aeußerungen Gründe genug gegeben sind, um den Antrag auf sich beruhen zu lassen, so wird mich

dieß keineswegs unangenehm berühren, da ich recht wohl einsehe, daß Sie bei dieser Angelegenheit zur allseitigen Rücksichtnahme und sogar zur Verzichtleistung auf selbsteigene Ansichten und Wünsche moralisch verpflichtet sind.

Sollten Sie jedoch die Ueberzeugung festhalten, daß gerade meine Mitwirkung zum Gedeihen des Blattes wesentlich beitragen würde, so gewärtige ich nur die speziellen Vorschläge und Bedingungen, um Ihnen unverzüglich meinen Entschluss eröffnen zu können.

Wie auch Ihre Entscheidung ausfalle, immerhin werde ich das Vertrauen, das Sie mir in Ihrer Zuschrift vom 16. d. M. zu erkennen gaben, mit achtungsvollem Dank zu würdigen wissen.

Indem ich noch ausdrücklich bemerke, daß Sie diese Rückäußerung unbedenklich in weiteren Kreisen zur Kenntniß bringen mögen, insofern Sie dieß zweckmäßig erachten, verharre ich mit freundschaftlicher Hochachtung
Ihr bereitwilliger
Dr. Thomas Scherr.

Emmishofen, Kant. Thurgau, den 21. Dez. 1862.

In seiner Sitzung vom 27. Dezember beschloss der Vorstand⁵⁾, das Ansuchen vom 16. Dez. zu erneuern, und zwar unter Zusicherungen, die geeignet waren, manches Bedenken zu beseitigen. Hierauf erfolgte dann mit Schreiben vom 30. Dezember 1862 Scherrs Zusage. Er setzte keine besonderen Bedingungen, namentlich keine pekuniären⁶⁾. Er notierte nur als «regulative Bestimmungen», deren Anordnung durch den Vorstand ihm zweckdienlich schien, folgende Punkte: 1. Der am Druckorte wohnende Redaktor verpflichtet sich, die Edition des Blattes sorgfältig zu überwachen und namentlich die genaueste Korrektur selbst vorzunehmen. 2. Die beiden Redaktoren sind berechtigt und verpflichtet, von jedem Artikel, der je für eine Nummer des Blattes bestimmt ist, selbsteigen Einsicht zu nehmen und nach Erfordernis Aenderungen und Zusätze vorzuschlagen oder gegen die Aufnahme ein Veto einzulegen. 3. Demnach werden zunächst alle Artikel im Manuskripte dem auswärts wohnenden Redaktor zugesendet, der dieselben dann mit allfälligen Hinweisungen dem Redaktor am Druckorte mitteilt. 4. Bei beharrlichen Meinungsdivergenzen der Redaktoren wird die Entscheidung dem Vorstände des Lehrervereins heimgestellt. 5. Einsendungen von Seite des Vorstandes als solchem sind unverzüglich und ohne jede Textänderung in das Blatt aufzunehmen. 6. Eingesandte Rezensionen dürfen nur unter der Bedingung, dass der Redaktion ein Freiexemplar der betreffenden Schrift vorgelegt ist, in das Blatt aufgenommen werden.

Schon unterm 2. Januar 1863 machte der Vorstand diese Bestimmungen zu den seinigen, so dass der bisherige Redaktor und jetzt Mitredaktor Scherrs, Reallehrer Bosshard in Zürich (Seefeld), diesen in Nr. 3 des Jahrgangs 1863 mit folgenden Worten einführen konnte: «Wir begrüßen unsern Lehrer und Vater Scherr auch auf dieser publizistischen Bahn von ganzem Herzen und hoffen mit aller Zuversicht, er werde zum Gedeihen des Blattes, zur Hebung des Schweiz. Lehrervereins und zur Hebung des gesamten Schulwesens recht Namhaftes beitragen können.»

(Schluss folgt.)

Paul Boesch.

⁵⁾ Protokolle dieser Vorstandsverhandlungen sind im Archiv des SLV keine mehr vorhanden. Das früheste Protokollbuch setzt ein mit der Sitzung des Zentralausschusses v. 28./29. Nov. 1863.

⁶⁾ In dieser Sitzung wurde jedem der beiden Redaktoren eine jährliche Entschädigung (Der damalige Aktuar schrieb «Renumeration». O diese Fremdwörter!) von 150 Fr. zugesprochen, dazu die Vergütung der Barauslagen. «Im Jahr 1864 wurden 400 Fr. Honorar ausgesetzt; hiervon fielen auf die Kooperation in Zürich $\frac{2}{5}$, und wenn die eigentliche Redaktion ihre nicht zur Rückerstattung präsentirten Auslagen berechnen wollte, würden ihr nicht 200 Fr. reines Honorar verbleiben» (Scherr in Nr. 7 der SLZ 1865).

Ein Aufruf an die Jung-Schweizer und Jung-Schweizerinnen

Wir alle wissen, dass unserem Volke und unserem Vaterlande schwere Gefahren drohen. Höchste Güter, die wir lange als selbstverständlich besaßen, sind im apokalyptischen Geschehen unserer Tage in Frage gestellt; auf allen Gebieten werden wir zur Abwehr aufgerufen. Dass wir uns wirtschaftlich jede Position erkämpfen müssen, daran sind wir schon in Friedenszeiten gewöhnt worden; die militärische Rüstung ist innerste Angelegenheit aller Volksschichten, die Liebe zu den Waffen steckt uns im Blute. Dass wir uns neu auf das Schweizertum, auf die sittlich-geistigen Grundlagen unseres Staatswesens besinnen müssen, geschieht nicht zum erstenmal; wir begreifen allmählich, dass es Pflicht ist, unsere nationale Selbständigkeit auch geistig zu verteidigen, sich zu wehren gegen die Entwurzelung unserer Weltanschauung, gegen die Verflachung in Sitte und Mundart, besonders auch gegen die Unterwähler unserer politischen Tradition. Es ist auch nicht das erste Mal, dass wir uns in sozialen Dingen mehr Brudersinn und mehr Mut zur Wahrheit und Gerechtigkeit wünschen, da Gerechtigkeit vor allem ein Volk erhöht. Auch zu Mässigkeit und Zucht musste man uns des öftern ermahnen. In all diesen Belangen hat es uns jedoch in entscheidenden Zeiten nicht an Männern gefehlt, die neue Wege zu weisen wussten; unsere geistige Ahnengalerie ist nicht klein. Auch darf man anerkennen, dass unser Volk auf seine Mahner meist gehört hat.

Unsere Zeit stellt uns nun in eine Gefahr, die in der langen Geschichte seit den Pfahlbauern kaum je bestanden hat, eine Gefahr, die unsere Existenz viel unmittelbarer bedroht, als alles andere, und die um so gefährlicher ist, als sie nicht einer äusseren Notlage entstammt, sondern in uns selbst begründet ist. Unserem Volke droht die rasche Schrumpfung und das schliessliche Aussterben infolge ungenügender Fortpflanzung. Eine ehrenvolle militärische Niederlage, ein zeitweiser sittlicher Niedergang, ein politischer Umsturz schliessen das Aufleben aus den Ruinen nicht aus. Der biologische Tod aber ist endgültig; was ausstirbt, tritt, immer im biologischen Sinn, für immer ab. Das Schicksal stellt uns Schweizer vor die Frage: Könnt ihr weiterleben oder wollt ihr, satt und lebensmüde, euer Erbgut, die wertvollsten Pfunde, dem Tode überweisen, indem ihr es gar nicht zum Leben kommen lasst?

Wir nehmen gerne an, dass wir die Nachkommen der «alten Schweizer» seien — hast noch der Söhne ja, wie sie St. Jakob sah — und bedenken selten, dass sich ein Volkskörper anlagemässig, also in seinem Erbgut, verhältnismässig rasch ändern kann. Es hat sich im letzten Jahrhundert nicht nur jene Umschichtung vollzogen, die aus einem Volk der Hirten und Bauern ein Industrievolk machte; daneben verlaufen biologische Umschichtungen infolge ungleicher Fortpflanzung der verschiedenen Volksgruppen. Zahlreiche Familien sind ausgestorben, Aus- und Zuwanderung verändern fortwährend unsern Erbbestand. Zudem sind in der modernen Gesellschaft die Ausleseverhältnisse ganz andere. Einst wurden durch die ständische Gliederung in Adel, Bürger und Bauern und die damit verbundene Gattenwahl bestimmte wertvolle Standescharaktere hochgezüchtet, die infolge der modernen Blutmischung nun weitgehend aufgelöst sind. Früher stand einer grossen Fruchtbarkeit eine scharfe Auslese

gegenüber, die wir möglichst eingedämmt haben, um unser Leben zu sichern. Die Kindersterblichkeit hat gewaltig abgenommen, vor den grossen Seuchenzügen brauchen wir nicht mehr die gleiche Angst zu haben wie unsere Vorfahren. Während wir aber durch persönliche und Sozialhygiene den Tod womöglich hinten zum Haus hinaustreiben und warten heissen, steht er in heimtückischerer Gestalt mit einem Bein vorn im Hausgang: Geburtenrückgang durch wahllose gewollte Fruchtbarkeitsbeschränkung. Bekanntlich kam die Sitte der Kleinhaltung der Familie von Westen her über unser Land. Solange sie sich nur in den Städten auswirkte, tröstete man sich damit, dass aus dem unerschöpflichen Vorrat des Bauernvolkes stets tüchtige Menschen in genügender Zahl hervorgehen. Man übersah, dass ein grosser Teil der guten Begabungen in die Städte abwanderte, wo sie sich ungenügend fortpflanzten. Die Landflucht hat am Bauernstand gewaltig gezehrt, und nun hat er die Sitte der Kleinhaltung der Kinderzahl ebenfalls übernommen. So stehen wir vor der Tatsache, dass unser Volk, kleinere Gruppen ausgenommen, eine zu geringe Fortpflanzung aufweist, um seinen Bestand zu erhalten; seine Substanz bröckelt ab. Die Folge wird ein Volksdichtegefälle sein; Fremde werden in so grosser Zahl hereinströmen, dass wir sie nicht zu assimilieren vermögen. Die Fruchtbarkeitsbeschränkung wirkt aber zugleich in qualitativer Hinsicht als negativer Auslesefaktor; da sie in den oberen Schichten, den Trägern durchschnittlich besserer Begabungen, schärfer ist als in den untern, setzt sie das Begabungsniveau herunter. Gerade das spezifisch Schweizerische aber setzt eine relativ hohe Begabung voraus. Um ein rechter republikanischer Staatsbürger zu sein, braucht es Klugheit und Mut. Eine Sklavenseele von Geblüt lässt sich nicht dazu erziehen.

Die Ursachen des Geburtenrückganges sind nicht leicht zu fassen; sicher gibt es materielle Gründe, Wohnungsnot, teure Lebenshaltung, grosser Aufwand für die Schulung usw. Diese Faktoren bestanden früher jedoch auch, und doch gab es grosse Familien. Die eigentlichen Motive müssen in unserer weltanschaulichen Haltung liegen. Wir seien ein unreligiöses Geschlecht, das sein Diesseits mit Götzen ausstaffiere, weiten Kreisen fehle die metaphysische Begründung ihres Daseins, daher der Hang zum oberflächlich bequemen Schönhaben, der falsch verstandene Kultus der Persönlichkeit; das sind Ueberlegungen, die der Sache näher auf den Grund gehen. Weitere Motive sind ohne Zweifel die Instinktlosigkeit einer blasierten Masse, die Naturfremdheit ihres Denkens, sicher auch die Unkenntnis der tieferen Zusammenhänge. Letzten Endes ist es eine Frage des Lebens-Mutes, ob wir wagen, mitten im Kulturzusammenbruch unserer Tage Kinder auf die Welt zu stellen, in eine so unsichere Zukunft hinein.

Angesichts der drohenden Entartung und Schrumpfung unseres Volkskörpers kommen wir nicht um die Frage herum, ob sich bei uns die Dinge entwickeln werden wie im alten Rom, wo alle Massnahmen gegen die Kinderscheu nichts ausrichteten und die Eingeweihten resigniert zusehen mussten, wie die edlen Geschlechter sich austilgten und mit ihnen auch ihre Tugenden verschwanden. Der Vergleich hinkt etwas, vor allem aber ist der moderne Abendländer nicht gewillt, sich tatenlos dem Schicksal auszuliefern. Es gibt Staaten, die das Problem von der wirtschaftlichen und von der weltanschaulichen Seite her schon ange-

packt haben. Bei uns gilt es, vorerst endlich weitere Kreise über die Folgen der wahllosen Geburtenbeschränkung aufzuklären, in ihnen den Sinn zu wecken für die Gebundenheit an die Ahnen und die Verantwortung für die kommenden Geschlechter. Dieser Aufgabe widmet sich in verdienstvoller Weise eine Schrift, die Dr. W. Schmid, Professor am Seminar Küsnacht, im Rotapfel-Verlag herausgibt.

*Jung-Schweizer! Jung-Schweizerinnen!
Das Schicksal des Vaterlandes liegt in Euch.*

So ruft die Titelseite auf. Der klare, gut fassliche Text knüpft an das Gelöbnis im Bundesbrief von 1291 an, unsere Freiheit mit Gut und Blut zu verteidigen, und stellt die Frage, ob wir dazu imstande seien. Im ersten Teil schildert der Verfasser die Folgen des Geburtenrückganges: Ueberalterung, nach wenigen Jahren Beginn der Schrumpfung, Ueberfremdung, und vergleicht den Reichtum an Wechselwirkung in der kinderreichen Familie mit dem kinderlosen Ehepaar. In einem zweiten Teil kommt er auf die Entartungsgefahr zu sprechen und zeigt hier an mehreren Stammbäumen, wie hochstehende Familien durch richtige Gattenwahl ihre Stellung durch viele Generationen behalten können, wie andererseits tüchtige Familien durch die Ehe mit einer anormalen Person verdorben werden können. Der Text setzt absichtlich keine besonderen Kenntnisse der wissenschaftlichen Erbhygiene voraus, sondern wendet sich in ruhigem, sachlichem Ton an den gesunden Menschenverstand; er wird von jedem Jungschweizer zu Herzen genommen, der die Schrift in die Hände bekommt. In glücklicher Weise wird das Wort durch Tabellen, Stammbäume und sehr ansprechende Illustrationen unterstützt; die Einfühlung des Künstlers¹⁾ in die Absichten des Verfassers schuf eine selten so vollkommene Einheit zwischen Text und Bild. Autor und Verlag ermöglichten es, den Preis auf Fr. 1.— festzusetzen, bei Bezug von 100 Stück auf 70 Rappen. Im Interesse der Erbgesundheit unseres Volkes liegt es, dass die Broschüre weit verbreitet werde. So würden wir es begrüßen, wenn sie nach der Rekrutenschule dem jungen Wehrmann in die Hand gegeben würde. Für Volksbildungskurse ist sie als Diskussionsgrundlage sehr geeignet. Dem Lehrer bietet sie viel Material und willkommene Anregung, wie man in der Schule auf taktvolle Weise erbhygienisches Gedankengut vermitteln kann.

Dr. H. K.

Dörfliches Theaterspiel

Es kommt die Zeit, wo zu Stadt und Land die Theatergesellschaften aus ihrem Sommerschlaf erwachen und ihre Vorstandsmitglieder zusammentrommeln, um darüber zu beratschlagen, ob man in diesem zweiten Kriegswinter endlich wieder eine Aufführung riskieren wolle. Und da nun in diesen Vorständen all der Männerchöre, Turnvereine, literarischen Gruppen usw. auch der Lehrerstand stark vertreten ist und oft mit entscheidender Stimme mitzureden hat, darf wohl auch an dieser Stelle von den Angelegenheiten unseres Volkstheaters die Rede sein.

Wie war's vor dem Krieg? Winter für Winter lockten ungefähr 5000 Aufführungen ihr Publikum in die grossen und kleinen Säle des «Kasinos» oder des «Goldenen Träubleins». Ungezählte Spielfreudige hatten sich in ernten und fröhlichen Proben auf diese Abende gerüstet; Scharen von Zuschauern fanden fröhlich angeregt oder auch in den Winkeln ihres Ge-

wissens aufgeweckt, den Heimweg; Drucker, Verleger, Coiffeure, Autoren, Saalbesitzer und oft auch eine Ländlerkapelle fanden dabei einen bescheidenen Verdienst.

Letztes Jahr war's anders. Die Statistik der «Ver-einigung schweiz. Bühnenschriftsteller» (die zudem nur die Aufführung ihrer ca. 25 Mitglieder umfasst) verbuchte im Jahre 1937/38 3300 Aufführungsbelege, 1938/39 infolge der grassierenden Viehseuche nur noch 1400, 1939/40 zufolge des Kriegsausbruches noch 150! Ein Zusammenbruch von grösstem Ausmass. Wer die schockartigen Aufregungen des letzten Winters auch nur einigermaßen miterlebt hat, braucht nach den Gründen nicht zu fragen.

Heute ist etwelche Beruhigung eingetreten. Staat und Kirche, Bahn, Sport, Schule, jeder Zweig des öffentlichen Lebens bemüht sich, auf der Höhe seiner Leistungen zu bleiben. *Kinos, Berufstheater, Konzerts-gesellschaften führen ihre Programme vollständig durch.* Der Wille, nicht nur der Arbeit zu geben, was der Arbeit gehört, sondern auch dem Geist nichts vor-zuenthalten, ist vorhanden. Der Erfolg beweist es. Aus Baden z. B. schreibt ein Freund: «Das Theater ging seit 20 Jahren nicht mehr so gut wie in diesen Zeiten».

Sollten all die vielen theaterspielenden Vereine hier eine Ausnahme machen?

Wir wissen ihre treibenden Kräfte voller Aktivität; auch die Herzen des Publikums sind offen, wenn auch die Geldsäckel etwas geschlossener geworden sind. Tausende sehnen sich aus der Kümmernis und Bitterkeit dieser Tage in eine andere Welt, sei es auch nur die goldene Welt des Scheins.

Man wendet ein, Krieg und Theaterspielen zur selben Zeit sei ungehörig. Ein Hinweis auf die direkt betroffenen Länder, wo man an und hinter den Fronten das Spiel pflegt, wie auch der Hinweis auf die Auf-führungen für unsere eigenen Feldtruppen mag diesen Einwand entkräften. Düstere Zeiten verlangen, je länger sie dauern, beim gesunden Menschen nach Aufhellung; Lamentieren und Kopfhängen lösen kein Elend, machen auch die Seele nicht von drückenden Banden frei.

Unser Schweizer Volkstheater gehört mit zu den Kulturgütern, die wir hochhalten. Noch ist das Wort von der Bühne herab weniger zensuriert als anderswo. Noch dürfen wir uns freuen und dürfen leiden, wie unser Herz es haben will. Im Volkstheater lebt, wenn auch nicht immer in unanfechtbar reiner künstlerischer Form, doch immer lebendig und unmittelbar, alles das, was unser Volk kennt und liebt und hasst; nicht zuletzt darum, weil die Autoren aus dem Volke selbst heraussteigen und nicht einer exklusiven Schicht von Literaten und Cliques angehören. Sie wissen um die Nöte der Spielgesellschaften und kennen die *Aufgaben unseres Volkstheaters*. Sollen wir sie kurz aufzählen?

Unser Volkstheater ist Träger wertvollen Kulturgutes dort, wo es Tradition und Sitte (modern gesagt «Brauchtum») hochhält; es wird Mitkämpfer im Streiten der Gegenwart, wenn es seine Stoffe aus der Geschichte holt; wo es, wie im Mundartstück, die Formen einer angeborenen Muttersprache rein erklingen lässt, bildet es einen Damm gegen die um sich fres-sende Macht einer verflachenden Allerweltssprache. Es klärt unsere Gefühle im Trauerspiel; wenn es mit fröhlichem, keckem Spass über die Bretter tanzt, wird es Quelle heiteren Lachens und erlösende Befreiung. Es führt die Spielenden in den weiten Komplex der dra-

¹⁾ F. Hoffmann.

matischen Welt ein, lernt sie Zunge und Glieder zu gebrauchen, macht sie freier und lehrt sie, die Arbeit anderer und den Wert der Einordnung zum Gesamtzweck, die Kollektivarbeit, zu schätzen. Es ist auch einer der nicht allzu vielen gesellschaftsbildenden Faktoren, die jung und alt zusammenführen, ihr Denken auf ein gemeinsames Ziel lenken.

Dass auf der Schweizer Volksbühne das Schweizerstück zu pflegen sei, scheint uns eine Selbstverständlichkeit. Wir haben an die vier Dutzend deutschschweizerischer Autoren mehr oder weniger talentierten Geblütes, die in Mundart und Schriftsprache schreiben; manch ein Kollege gehört zu ihnen.

Es sollte nicht vorkommen, dass ein von Ort zu Ort reisendes «Schweizer Soldaten-Theater» einen im Ausland längst abgespielten, alten «Reisser» («Hurra! ein Junge!» von Arnold und Bach) schweizerdeutsch moduliert und unter peinlichster Verschweigung der Autoren zu «unserm» Soldatenliebbling emporspielen kann, wie es zur Zeit geschieht. Von Schweizergeist ist kein Häuchlein darin zu spüren, um so mehr von illegitimen Vaterschaften, Flohpulver und Stündelerverhöhnung; lauter Dinge, die nicht absolut zum Totlachen geschaffen sind.

Aeusserer Umstände mögen 1940/41 gewisse Schwierigkeiten bieten; die Heizkalamität gehört aber nicht zu ihnen, denn ein Saal für hundert ist billiger zu heizen, als hundert Stuben für einen. Es ist übrigens auch nicht notwendig, dass jeder Verein für sich und seine speziellen Passiven allein einen «Abend» durchführen muss. Warum sollten sich nicht Radfahrer und Fussballer, Turnverein und Männerchor, Handörgeler und Harmoniemusik zu *gemeinschaftlichem Abend* zusammenfinden? Durch Militärdienst verursachtem Personalmangel ist dadurch abzuweichen, dass man sich nicht auf personenreiche Stücke versteift und auch nicht zu einem Konzert einen Vierakter oder zwei Zweiakter als Dessert bringt, was ohnehin ein Programm überlädt; die Polizeistunde mahnt hier zur Kürze.

Was die *Auswahl* in diesem Winter betrifft, kann man mehrerlei Meinung sein. Patriotische Gebärde, tiefe Problematik, unbeschwerte Fröhlichkeit — jeder Genre kann verantwortet werden. Soldatenstücken, die von Gamellendeckelärm und zusammengesuchten Kantonnementswitzen leben, verleiden dem Publikum den Geschmack an echten Militärstücken, die wiederum selten sind. Zu allzu «ideal» sich gebenden Zeitstücken sei Prof. Guggenbühl zitiert: «Erneuerung können wir nicht heraufbeschwören, indem wir literarische Sprüche über den «Geist», die «Seele» und die «Sendung» der Schweiz und ähnliche Heilsbegriffe dreheln, wie es eine allzu üppig werdende schöngeistige Schriftstellerei betreibt.» Stücke mit religiösem Inhalt, die vielleicht nahe lägen, verlangen eine Kunst der Darstellung, wie sie Dilettanten nie zur Verfügung steht, wenn sie nicht den Schritt vom Erhabenen zum Lächerlichen tun sollen. Sehe jeder, wie er's treibe! Der gute Geschmack des Leiters, die weltanschauliche Stellung, die Bühnenverhältnisse, allerlei Liebhabereien beeinflussen stets die Auswahl. Und nicht zuletzt sollte das Können der Spielerschaft berücksichtigt werden! Sonst entstehen Uebergriffe in allzu hohe Sphären; was immerhin noch relativ erfreulicher ist, als wenn ein Unterhaltungsabend im Sumpf stecken bleibt und das Publikum wiehert, anstatt lacht oder weint.

Eine gewisse Gefahr droht unserem Volkstheater vom Kino her. Es gibt Firmen, die sich heiss darum bemühen, den Vereinen für ihren «Abend» statt le-

bendiger Spielkunst einen Film anzuhängen. Niemals wird der Film aber auch nur annähernd jene Freude wecken, wie ein frischfroh gespieltes Theaterstück, vom «Zusammenhang» im Verein nicht zu reden. Der Film kommt, haspelt ab, und geht. Fertig.

All diese Hinweise könnten leicht noch ergänzt werden; sie mögen aber auch in dieser Kürze jenen Kollegen, die sich aus Freude oder Zwang den theaterspielenden Vereinen zuwenden, ein Fingerzeig sein. Schweizer Verlage erleichtern ihnen auf Anforderung hin gerne die Auswahl. Von der Auswahl aber, die so viel Rücksichten nehmen muss, hängt nicht weniger ab, als vom Spiel selber. *Kaspar Freuler.*

Zum Kinderschutz

Die Affäre Visscher-van Gaasbeek in Basel hat in der ganzen Schweiz ihre Wellen geworfen und erneut die Aufmerksamkeit aller, die mit Kindererziehung zu tun haben: Eltern und Lehrer, aber auch die Behörden auf das betrübliche Kapitel «Kindermisshandlungen» gelenkt. Wie stellt sich das neue schweizerische Strafrecht dazu? Die Art. 134—136 gelten insbesondere dem Schutze der Kinder, d. h. der Personen unter 16 Jahren. Nach Art. 134, Ziff. 1, wird derjenige, der ein Kind, zu dessen Pflege und Obhut er verpflichtet ist, so misshandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, dass dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder bis zu drei Jahren bestraft. Für den Fall schwerer Körperverletzungen des Kindes kommen verschärfte Bestimmungen hinzu. Von grosser Wichtigkeit ist, dass das Gesetz in der Praxis auch richtig angewendet wird. Es ist eine bekannte Tatsache, dass bisher gegenüber Kindermisshandlungen leider eine gewisse Gleichgültigkeit herrschte. Oft kommen selbst krasse Fälle überhaupt nicht oder doch erst spät, vielleicht wie im eingangs erwähnten Falle im Scheidungsprozess der Eltern zur Kenntnis der Gerichte. Es wird namentlich in grossen Städten nötig sein, besondere Organe für Kinderschutz zu schaffen, sofern solche nicht schon bestehen, und dass diese gegenüber allen Roheitsverfehlungen, wie auch Tierquälerei, mit aller Energie vorgehen.

Das den Eltern in Art. 278 des Zivilgesetzbuches ausdrücklich zugestandene Züchtigungsrecht wird auch im neuen Strafrecht nicht angetastet. Strafbar ist bloss ein Missbrauch, d. h. die übermässige Züchtigung oder die Anwendung von Strafmitteln, die nicht geeignet sind. Der Art. 134 ist zweifelsohne auch auf die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes in der Schule anwendbar, insofern ein solches Recht vom Schulgesetz oder doch von der Praxis grundsätzlich anerkannt wird. Nach Art. 134, Ziff. 2, hat der Richter die vormundschaftlichen Behörden zu veranlassen, die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Der Richter ist nach Art. 53 sogar berechtigt, den Fehlbaren die elterliche Gewalt bzw. das Amt des Vormundes oder Beistandes zu entziehen. Dadurch wird eine raschere Behandlung und Erledigung ermöglicht, was wiederum im Interesse des Kindes liegen dürfte. *k.*

Alle Hindernisse besiegt nur der Geist; er umschliesst die Tat und das Opfer.

Jakob Wassermann.

Der freie Samstag

Wir tragen hier noch den Text der *Verfügung Nr. 7* des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie vom 5. September nach, sofern er sich auf die *Fünftageweche für Schulen* bezieht.

«Art. 7. Schulen sowie Unterrichtsanstalten aller Art und Stufen sind am Samstag geschlossen zu halten.

Die ausfallende Unterrichtszeit kann auf die fünf übrigen Werkstage verlegt werden.

Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Gestaltung der Stundenpläne und bei der Festsetzung der Ferien auf die Einsparung von Brennstoffen Rücksicht genommen wird.

Art. 8. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere für Landschulen, berufliche Fortbildungsschulen, Internate und für wissenschaftliche Forschungsstätten. Es kann diese Befugnis den Kantonen übertragen.

Art. 11. Widerhandlungen gegen diese Verfügung... werden... bestraft. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt kann überdies Personen, die die Vorschriften nicht befolgen, vorübergehend vom Bezug von Brennstoffen ausschliessen oder deren Zuteilungsquoten herabsetzen.

Art. 13. Diese Verfügung tritt am 6. Oktober 1940, 00.00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum 5. April 1941, 24.00 Uhr.

Für klimatisch günstig gelegene Landesteile kann das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt auf Antrag des zuständigen Kantons das Inkrafttreten um höchstens drei Wochen hinausschieben und das Ausserkrafttreten um höchstens drei Wochen vorverlegen.»

W. v. G.

BERUFSBERATUNG

Bestimmungen für die Ausrichtung von Zuschüssen durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft an die Ausbildung junger Leute

vom 4. September 1940.

1. Die Zuschüsse werden ausgerichtet an Jugendliche männlichen und weiblichen Geschlechts:
 - a) deren Eltern oder Besorger seit längerer Zeit in einer Gebirgsgegend niedergelassen und wenig bemittelt sind;
 - b) aus bedürftigen kinderreichen Familien der übrigen Schweiz.
2. Die Zuschüsse werden ausgerichtet für:
 - a) Berufslehren, vor allem im Handwerk, im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930;
 - b) den Besuch von landwirtschaftlichen Schulen, die für Gebirgsgegenden bestimmt sind;
 - c) Einführungskurse in den Hausdienst.
3. Als Gebirgsgegend gilt das Gebiet, das abseits von den Verkehrszentren liegt und dessen Kultur und Wirtschaft vorwiegend klein- und bergbäuerlichen Charakter aufweisen.
4. Bei der Unterstützung von Berufslehren werden in erster Linie Mangelberufe berücksichtigt.
5. Die Gesuche müssen von den zuständigen fachlichen Organen (Berufsberatungsstellen, landwirtschaftliche Schulen, Hausdienstsekretariate) eingereicht werden.
6. Dabei ist der Nachweis zu leisten, dass die örtlichen und kantonalen Geldquellen zur Finanzierung der Ausbildung mitherausgezogen werden.
7. Die Gesuche sind dem Zentralsekretariat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Gott-hardstrasse 21, Zürich 2, einzureichen.

(Die obigen Bestimmungen treten an Stelle derjenigen vom 30. März 1925/7. Dezember 1927.)

Obligatorischer militärischer Vorunterricht

Die obligatorische Turnprüfung.

(Art. 103, Abs. 4, M. O. und Art. 19 der Verordnung.)

Für den Fall des Inkrafttretens des neuen Bundesgesetzes über den obligatorischen militärischen Vorunterricht sieht das vom E. M. D. vorläufig für die Jahre 1940 und 1941 genehmigte «Reglement für die obligatorischen Turnprüfungen» folgende *Leistungsprüfungen* und *Mindestleistungen* vor:

Art. 18. Die Prüfung erstreckt sich auf einen *Dauerlauf* auf der Strecke von 1 km, das *Heben einer Hantel*, einen *Weitsprung*, das *Stossen einer Kugel* mit dem linken und ebenso mit dem rechten Arm, einen *Schnellauf* über eine Strecke von 80 m.

a) Der *Dauerlauf* wird auf einer möglichst ebenen und genau abgemessenen Strecke (Strasse, Rundbahn) durchgeführt. Es wird in Gruppen von ungefähr 10 Mann gelaufen. Gemessen wird die Zeit vom Startkommando «Los» bis zum Eintreffen am Ziel. Wer innert der vorgesehenen Zeit die Strecke durchläuft, hat die Bedingung erfüllt.

b) Das *Heben einer Hantel* erfolgt in mässiger Grätschstellung langsam vom Boden zur Hochhalte mit hierauf folgendem langsamem Senken in der vorgeschriebenen Zahl mit dem einen und ohne Niederlegen sofort mit dem andern Arm. Das Heben und Senken geschieht in fließender Ausführung. Schwunghaftes Heben und Stossen von der Schulter aus sind unzulässig. Eine Wiederholung der Uebung findet nicht statt.

c) Der *Weitsprung* ist mit beliebigem Anlauf und Aufsprung auszuführen. Von zwei obligatorischen Versuchen wird die bessere Leistung gewertet. Gemessen wird vom vordersten Eindruck beim Aufsprung bis zum hintersten Körpereindruck beim Niedersprung. Die Niedersprungstelle ist mit dem Markiernagel zu bezeichnen und die Sprungweite mit dem Messband auf den cm genau festzustellen und einzutragen (3,49 m, 4,51 m). Nach jedem Sprung ist die Sprungstelle wieder zu verebnen.

d) Das *Stossen einer Kugel* ist auf trockener, horizontaler Stelle zweimal mit dem linken und zweimal mit dem rechten Arm aus Stand oder mit Anlauf auszuführen. Von den zwei Versuchen mit jedem Arm fällt für die Wertung je die bessere Leistung in Betracht. Gemessen wird von der Hinterkante des Abstossbalkens oder beim Uebertreten vom vordersten Eindruck der Füsse bis zum hintersten Eindruck der Kugel. Das Resultat wird auf den cm genau eingetragen (5,49 m, 9,01 m).

e) Der *Schnellauf* auf einer Strecke von 80 m ist von jedem Prüfungspflichtigen allein auszuführen. Eine Wiederholung findet nur statt, wenn äussere Einflüsse das Resultat des ersten Laufes beeinflusst haben. Die zum Durchlaufen notwendige Zeit wird mit der Stechuhr gemessen und auf zwei Zehntelsekunden genau eingetragen (13,6, 14,0).

Ein Experte ist am Start. Er kommandiert «Auf den Platz» — «Bereit» — (2 Sekunden Pause) «Los». Auf «Los» reißt er die beiden seitwärts gehaltenen Arme an den Körper. Der andere Experte steht am Ziel. Er setzt auf das Signal des Starters (Zurückreißen der Arme) die Uhr in Gang, tritt genau in die Verlängerung der Ziellinie und stoppt die Uhr im Augenblick, da er über dieser die Brust des Läufers erblickt. Ein Hilfs-experte trägt unter Aufsicht des Turnexperten die Zeit in das Prüfungsblatt ein.

Art. 19. Hat ein Prüfungspflichtiger die Bedingungen nur in einer Disziplin nicht erfüllt, so darf er diesen Prüfungsteil einmal wiederholen.

Art. 20. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

a) *Dauerlauf* auf der Strecke von 1 km innert 4½ bis 5 Minuten.

b) *Hantelheben*: 15jährige: 12 kg 5maliges Heben links und 5maliges Heben rechts; 16jährige: 14,5 kg 4maliges Heben links und 4maliges Heben rechts; 17jährige: 14,5 kg 5maliges Heben links und 5maliges Heben rechts.

c) *Weitsprung*: 15jährige: 3,60 m; 16jährige: 3,80 m; 17jährige: 4,00 m.

d) *Kugelstossen*: 15jährige: 4 kg, Stossen mit dem linken und dem rechten Arm zusammen 12,50 m. 16jährige: 4 kg, Stossen mit dem linken und dem rechten Arm zusammen 14,00 m. 17jährige: 5 kg, Stossen mit dem linken und dem rechten Arm zusammen 13,00 m.

e) *Schnellauf über 80 m*: 15jährige: 13 Sekunden; 16jährige: 12,4 Sekunden, 17jährige: 12 Sekunden.

Die obligatorische Turnprüfung haben zu bestehen: 1940: 15. und 16. Altersjahr, Jahrgänge 1925 und 1924. 1941: 15., 16. und 17. Altersjahr, Jahrgänge 1926, 1925 und 1924.

Der im Prüfungsreglement vorgesehene Dauerlauf auf der Strecke von 1 km wird 1940 noch *nicht* durchgeführt. (Aus der «Körpererziehung».)

Die Anträge über den Ausbau der Zwangserziehungsanstalt Aarburg

Im Frühling 1936 hat die SLZ (Nr. 18) unter dem Titel «*Jugend in Not*» auszugsweise und zusammenfassend eine Anklage gegen die erzieherische Tätigkeit der Zwangserziehungsanstalt Aarburg veröffentlicht, die gleichen Tags in voller Ausführlichkeit im «Schweizer Spiegel» von Dr. W. Schohaus publiziert wurde. Anlass zu der Publikation hatte ein Besuch eines Lehrerfortbildungskurses in der Anstalt gegeben. Die 36 Teilnehmer unterschrieben als *schweizerische Erzieher und Erzieherinnen* eine Eingabe an den zuständigen Regierungsrat, in welcher sie dessen Aufmerksamkeit auf das pädagogische Ungenügen der Anstalt hinwiesen. Die Ueberzeugung, dass etwas Dringendes zu geschehen habe, hatte sich spontan aus dem Anstaltsbesuch ergeben. Er fügte sich zufällig an eine geologische Exkursion auf den Felsenkamm, auf dem die alte Festung Aarburg steht, an.

Den Weg an die Öffentlichkeit fand die Mitteilung an die Behörde, weil eine sehr späte, aber formalrechtlich durchaus korrekte Antwort des zuständigen kantonalen Justizdepartements und die Angaben eines Anstaltslehrers den Eindruck erweckten, dass zwar die Mängel, wenigstens in einigen Punkten, bekannt seien, aber tatsächlich wenig oder nichts geschehe und unterdessen unhaltbare Zustände weiterdauern, zum unmittelbaren Schaden der zur Erziehung zwangsweise eingelieferten jungen Leute.

In der Folge gab es scharfe Polemiken in der Presse, Einreichung von zwei Motionen und zwei Interpellationen im Grossen Rat des zuständigen Kantons, Entlassung des Anstaltslehrers, der belastendes Material zur Verfügung gestellt hatte, Bestellung einer elfgliedrigen Kommission, die drei Postulate aufstellte, Zuweisung dieser Postulate an die zuständige Justizdirektion zu Bericht und Antrag, Vorprüfung der Postulate durch die Aufsichtskommission der Anstalt, die sich wieder in zwei Kommissionen unterteilte und zwei Experten beizog (Dr. Grob, Vorsteher des Jugendamtes II in Zürich, und Verwalter Gerber von der kant. Arbeitserziehungsanstalt in Uitikon am Albis). Es fanden Besichtigungen statt, an denen teilweise der Regierungsrat teilnahm. Nur die Mobilisation liess dann die Arbeit in den Hintergrund treten, die sonst wohl im letzten Herbst schon als begründe-

ter Antrag hätte vorgelegt werden können. Unter dem Datum vom 10. Mai 1940 ist der offizielle Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat mit wohlwollenden Anträgen als 39seitige Broschüre erschienen.

Allein schon der aufgezählte umfangreiche amtliche Aufwand, der ein grosses Mass von geleisteter Beratungs- und Untersuchungsarbeit leicht erkennen lässt, beweist, dass die seinerzeit auch hier veröffentlichten Klagen gut begründet waren. Sie zeigen, dass das kritische Auge des Fachmannes selbst bei kurzer Beobachtung Symptome eines unzulänglichen Zustandes untrüglich erkannte. Die ersten Reaktionen erhellten aber auch die vielverbreitete unerfreuliche Neigung, den Angriff nicht in erster Linie dorthin zu richten, wo die ursprünglichen Urheber des Uebels sitzen, sondern den verursachten Aerger an denjenigen abzureagieren, die es wagen, wenn auch aus rein pflichtmässigen Beweggründen, gegen minderwertige Zustände und Einrichtungen vorzugehen.

Unzulänglichkeiten fallen oft denjenigen nicht mehr besonders auf, die sich daran gewöhnt haben, und Mahner sind immer lästig und unbeliebt. Um so mehr gebührt es sich, die scharf und auch mit unzutreffenden Vorwürfen angegriffenen Verursacher einer pädagogisch sehr interessanten Untersuchung und teilweise schon erfolgten Reorganisation nachträglich ins Recht zu stellen und einem weitem Kreise von ihrem schönen Erfolge Kenntnis zu geben.

Erstaunlicherweise hat, um diesen Gesichtspunkt vorwegzunehmen, das gründliche Studium der Angelegenheit erwiesen, dass eine pädagogisch richtige Reorganisation nicht nur *moralische* Vorteile hat, sondern auch *unmittelbar wirtschaftlich* die weitaus vorteilhafteste Lösung gibt. Das gilt hier für den kantonalen Fiskus, für die Pfleglinge und vor allem auch für die Bewohner von Aarburg selbst. Dazu später noch einige Bemerkungen.

Die *Folgen* der erwähnten Veröffentlichung von Dr. Schohaus waren vielfacher Art. Wir veröffentlichen hier, was den Pädagogen speziell interessieren wird.

Zuerst wurden organisatorische und pädagogische Verbesserungen eingeführt, welche sich aus den Untersuchungen der Aufsichtsorgane aufdrängten und die ohne weiteres durchführbar waren¹⁾. Die Untersuchung wurde aber auch auf existenziale Fragen ausgedehnt. Solche ergeben sich, weil jeder Kanton sich für die Zwangserziehung Jugendlicher im Hinblick auf das schweizerische *Strafgesetzbuch (StGB)*, das am 1. Januar 1942 in Kraft treten soll, vorzusehen hat. Dieses sieht vier Kategorien von Anstalten für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren vor.

- a) Erziehungsanstalten für verwahrloste, verdorbene, aber harmlosere jugendliche Rechtsbrecher (Art. 91 StGB, Abs. 1);
- b) Erziehungsanstalten für verwahrloste, gefährdete, aber besonders verdorbene jugendliche Rechtsbrecher (Art. 91, Abs. 3 StGB);
- c) Heilanstalten für jugendliche Rechtsbrecher, die mit einem physischen oder psychischen Mangel behaftet sind (Art. 92 StGB);
- d) Einschliessungsanstalten für jugendliche Rechtsbrecher (Jugendgefängnis), welche weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet sind, die kein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen haben, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit beweist und die keiner besonderen Behandlung bedürfen (Art. 95 StGB).

¹⁾ Es ist darüber in den Nummern 11, 14 und 50 von 1937 in Verbindung mit den Bemühungen um den entlassenen Anstaltslehrer Lippuner ausführlich berichtet worden.

Es ist den Kantonen freigestellt, *eigene* geeignete Anstalten zu schaffen oder sich durch Verträge und Konkordate mit andern Kantonen einzurichten. Für Aargurg ergab die Untersuchung laut dem vorliegenden amtlichen Bericht, dass nur die oben zitierte Kategorie *a* in Frage komme. Es müssen nämlich bis zu 90% jugendliche Rechtsbrecher, die eine *Nacherziehung* nötig haben, untergebracht werden. Dabei ist heute schon klar, dass — wie der Bericht erklärt — «harmlose und schwierige Schwererziehbare, die von Strafgerichten und Verwaltungsbehörden eingewiesen werden, voneinander getrennt bzw. dass besonders verdorbene, unbeeinflussbare Zöglinge aus der Anstalt rücksichtslos entfernt werden müssen. ... Denn bei den in solchen Erziehungsanstalten vorliegenden Verhältnissen (Zahl der Zöglinge, bauliche Gestaltung, Zahl der Werkstätten, Bestand des Personals usw.) ist es unmöglich, im Betrieb die schwierigsten Zöglinge von den harmloseren genügend zu trennen. Zustand und Behandlung derart schwer beeinflussbarer Zöglinge bedingen u. a. besonders straffe Zucht, Vorenthaltung dieser oder jener Vergünstigung, Verzicht auf freiheitlichere Führung. Hiervor werden zwangsläufig auch die minder schwierigen Leute betroffen. Das führt aber zu Ungerechtigkeiten und zu Schwierigkeiten, welche bekanntlich auch in der Anstalt Aargurg nicht ausgeblieben sind.»

Eine der wichtigsten ersten praktischen Massnahmen im Falle Aargurg waren denn auch die zu gutem Abschluss gelangten Verhandlungen mit der Polizeidirektion des Kantons Bern. Sie führten zum Ergebnis, dass Burschen, welche den *Erziehungserfolg* der «Harmloseren» in Frage stellen, schon seit dem Oktober 1933 nach *Witzwil* abgegeben werden können. Die dortige «*Korrektions- und Arbeitsanstalt*» (nicht mit der Strafanstalt zu verwechseln) ist vortrefflich geeignet, schwierige Elemente in geeigneter Weise zu erziehen.

Der Regierungsrat kommt also zum Schlusse, dass Aargurg eine *eigentliche Erziehungsanstalt* für Erfolg versprechende, leichtere Fälle bleiben soll. Grundsätzlich bleibt sie auch auf die Aufnahme ausserkantonaler Zöglinge eingerichtet und eingestellt²⁾.

Eine Erziehungsanstalt dieser Art erfordert aber auch entsprechende bauliche Anlagen. Die Mängel der ungenügend ausgebauten alten Festung Aargurg waren nie bestritten. Die Aufsichtskommission spricht selbst von teilweise «*unhaltbaren Zuständen*». Nun liegt ein Baubeschrieb vor, der Umbauten für 325 000 Franken vorsieht. Im besten Falle wird der Kanton aber nur mit 95 000 Fr. belastet. Es ist nämlich nicht nur eine Bundessubvention an die neuen Einrichtungen gesichert, sondern auch (nach Art. 386, Ziff. 2 StGB) muss der Bund für frühere bauliche Auslagen — sogar seit 1919 — 25% der Aufwendungen nachzahlen, wenn sie den Forderungen des StGB unmittelbar dienen. Nach vorsichtiger Rechnung glaubt der Bericht daher, dass seitens des Kantons nur die oben erwähnte Summe aufzubringen sein wird.

²⁾ Derzeitiger Bestand: 46 Aargauer, 32 Ausserkantonale. Wirtschaftlich vorteilhaftester Bestand: 90 Leute; der seinerzeit erfolgte gutgemeinte Abbau um 20 Zöglinge erwies sich z. B. als schwere finanzielle Belastung der Anstalt. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, die sich auch bei den militärischen Einheiten bestätigt, dass mit der abnehmenden Zahl der zu Verpflegenden die Verpflegungskosten steigen.

Die Nettoergebnisse der Zöglingsarbeit betragen Fr. 2.— pro Tag. Ist die Zahl klein, sinkt diese Summe, ohne dass irgendwo nennenswerte Einsparungen oder sonstige Vorteile erzielt werden.

Als unumgänglich notwendige Verbesserung der bisherigen Anlage stellt der Bericht das folgende Bauprogramm für *fehlende Räume* fest: ein zweites Schulzimmer, d. h. für jeden Lehrer eins, ein Lehrerzimmer, einen Duschenraum, ein Badezimmer, ein Lebensmittelmagazin, ein Krankenzimmer, ein Untersuchungszimmer, ein Kleidermagazin, ein Aufenthaltsraum für Zöglinge in der Freizeit, eine Freizeitwerkstatt, ein Lesezimmer für Zöglinge, ein Archiv, Sitzungs- und Empfangszimmer, ein Direktionsbureau, eine Wohnung für den zweiten Lehrer, ein Ausstellungsraum für den Verkauf der Produkte der Betriebe. Sodann fehlen eine notwendige Alarm- und Telephonzentrale und 14 Zimmer zu 4—1 Betten, Erweiterung und Renovation erheischen die Schneider- und Schusterwerkstatt und Verbesserung die Abortanlage. Die dringende Umgestaltung der nun voll-elektrischen Küche wurde schon 1939 durchgeführt. Alles übrige soll, um den Betrieb nicht zu sehr zu stören, nach und nach gebaut werden.

Die Vorschläge über die *pädagogischen* und *organisatorischen* Reformen sind, wenn auch nicht so auffallend zahlreich, doch ebenfalls beträchtlich. So werden als schon in Ausführung begriffene, durchaus bewährte Neuerungen erwähnt: 1. die Mitarbeit eines mehrere Male im Jahre berufenen Psychiaters; 2. während der Mittagspause und in der Nacht sollen die Zöglinge nicht mehr in ihren Zellen eingeschlossen werden; 3. die Einheitskleidung muss an Sonn- und Feiertagen und auf Schülerreisen nicht mehr getragen werden.

Dass der Direktor selbst indessen auch an seiner Aufgabe gewachsen und das von den Anklägern geforderte pädagogische Primat zu geben trachtet, steht ausser Zweifel. Die Vorwürfe richteten sich nie gegen seine Person als solche.

Die Anstellungsbedingungen des Personals, die übrigens im Vergleich mit denen anderer ähnlicher Anstalten gut dastehen, interessieren uns hier nicht weiter, wohl aber die der Lehrer. Diese haben im Jahresdurchschnitt $48\frac{3}{4}$ Stunden Wochendienst, am Sonntag immer Dienst, aber an zwei Werktagen den Nachmittag frei. Die Ferien sind mit 1 bzw. 2 Wochen angegeben (das soll wohl heissen: 2 Wochen nach gewissen Dienstjahren); nach 11 Dienstjahren haben sie 3 Wochen Ferien. Das ist zu wenig. Es werden denn auch von der Antragstellerin 4 und nach 10 Dienstjahren 6 Wochen vorgeschlagen³⁾.

Die Schlussanträge an den Grossen Rat entsprechen dem Untersuchungsergebnis. Wesentliche Opposition wird bei ihrer wohlbegründeten Sachlichkeit und einleuchtenden Zweckmässigkeit wohl kaum mehr entstehen; es sei denn, dass der Kriegsverlauf dazu zwingt. Man hat den vortrefflichen Eindruck, dass hier — im Gegensatz zu verschiedenen andern, weniger überzeugenden früheren Publikationen in der Angelegenheit — Sinn und Art der Sache selbst und gar nichts anderes mitgewirkt habe. Dass damit auch die Veröffentlichung, die der Reform den Auftrieb gab, in jeder irgendwie wesentlichen Beziehung gerechtfertigt ist, darf die Urheber redlich freuen. Sn.

³⁾ Die Arbeitsbedingungen an den meisten Anstalten sind ungünstig, was häufigen Wechsel zur Folge hat. Man erwartet in der Regel eine so restlose Hingabe an den Beruf, dass z. B. die Familiengründung sozusagen unmöglich ist.

Kantonale Schulnachrichten

Appenzell A.-Rh.

Die Kohlenknappheit bringt der *Kantonsschule in Trogen* während des Wintersemesters einschneidende Aenderungen des Stundenplanes. Das alte Schulhaus wird ausgeschaltet und der Unterricht in das neue Gebäude verlegt. Diese Verlegung ist jedoch nur möglich, wenn am Vormittag 5 und am Nachmittag 6 Unterrichtsstunden zu 45 Minuten erteilt werden können und wenn auch am Samstagvormittag Unterricht erteilt werden kann. Letzteres ist in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement bewilligt worden unter der Bedingung, dass die Winterferien auf vier Wochen ausgedehnt werden. Diese sind nun auf die Zeit vom 19. Dezember bis 15. Januar angesetzt worden. r.

Baselland.

Aus den Verhandlungen des Vorstandes.

1. In den LVB werden aufgenommen: Frl. Ottilie Ebnöther, Lehrerin in Rütenberg; Frl. Helene Zürcher, Lehrerin an der Anstalt Gelterkinden; Herr Georg Matt, Vikar, wohnhaft in Niederdorf.

2. Die Mitglieder werden ersucht, ihren vollen Jahresbeitrag pro 1940 einzuzahlen. Eine Reduktion auf Grund der Dienstage von 1940 wird pro 1941 erfolgen.

3. Wir machen darauf aufmerksam, dass demnächst der gesamten Lehrerschaft der Rückzahlungswert der Leistungen an die Lehrerkasse mitgeteilt wird zu Handen der Taxation für das Wehroffer.

4. Es wird Stellung genommen zur vorgeschlagenen Statutenrevision des SLV.

5. Kantonalkonferenz: Es wird davon Kenntnis genommen, dass sämtliche Arbeitsgruppen dem Antrag des Herrn Schulinspektors zugestimmt haben, wonach das Provisorium des Reglements bis zur Erledigung des Schulgesetzes weiter dauern soll.

6. Eine Eingabe der Arbeitsgruppe Gelterkinden betr. Fortbildungsschule wird besprochen und an die Erziehungsdirektion weitergeleitet. C. A. Ewald.

Luzern.

Die Kantonalkonferenz des *Lehrervereins des Kantons* ist auf Montag, den 18. November, festgesetzt. Der *Sekundarlehrerverein des Kantons* führt an den nächsten zwei Samstagen ganztägig den obligatorischen Kurs für nationale Erziehung durch und schliesst daran die Jahresversammlung an. **

Filmvorführungen für Schüler und Jugendliche sind nur mit der Genehmigung des Erziehungsdepartements gestattet. Die Filme werden vor dem Entschcheid der kantonalen Filmzensurkommission zur Prüfung auf die Eignung für Jugendliche vorgelegt. **

St. Gallen.

Seebezirk. Am 4. September versammelte sich unter dem Präsidium von Gross, St. Gallenkappel, die Sektion See des Kantonalen Lehrervereins im «Bad» in Schmerikon. Eingang wurde des in Rapperswil verstorbenen Kollegen, a. Lehrer Blöchlinger Ferdinand gedacht. Die Konferenz bestätigte die Kommission für eine neue Amtsdauer. Sie setzt sich zusammen: Präsident: Gross; Kassier: Hersche, Rüeterswil; Aktuar: Bless, Lütsbach.

Im Mittelpunkt der Tagung stand das tieferschürfende Referat von Seminardirektor Jaggi, Bern, über: «Eidgenössische Besinnung».

Samstag, den 14. September, fand im Gasthaus «Hiltisberg» bei Laupen (Kt. Zürich) die traditionelle Zusammenkunft der Lehrerschaft von Wald-Fischental und dem obern Seebezirk (Eschenbach, Goldingen und St. Gallenkappel) statt. Trotz Regenwetter hatten sich 19 Kollegen eingefunden. Lehrer Strebler, Wald, begrüßte die Erschienenen. Darauf erfreute Lehrer Klöti, Wald, ein bekannter Geschichtskenner, die Anwesenden mit einem gehaltvollen freien Vortrag über: «Einige Einblicke in das Leben Konrad Eschers als Staatsmann und seine Zeit». Besonders wir St. Galler Kollegen, die wir Escher sonst nur als Retter der Linthebene kennen, lernten Escher auch als hervorragenden, humanen Politiker erfassen, der in der Zeit der Restauration des Kts. St. Gallen um 1814 mit dem zweiten Tagsatzungsabgesandten Landammann Zellweger, Trogen, sehr vieles dazu beigetragen hat, dass die st.-gallischen Landschaften beim neugegründeten Kanton verblieben.

Beim anschliessenden Hock wurden alte Bande treuer Kollegialität neu gefestigt. Wir möchten diese interkantonale Tagung nicht mehr missen. Nächstes Jahr findet die Zusammenkunft auf St. Galler Boden statt. W. H.

Thurgau.

Unsere Schulsynode versammelte sich am 16. September nach dreijährigem Unterbruch in Steckborn. Eines der Hauptgeschäfte bildeten die Wahlen. Der langjährige, verdiente Präsident, Herr Lehrer H. Lemmenmeyer in Arbon, trat zurück und wurde durch Herrn Seminardirektor Dr. Schohaus ersetzt, der die Wahl verdankte und dem Vorgänger sympathische Worte der Anerkennung widmete. Auch Herr Dr. Keller als Vertreter der Kantonsschule schied aus. Neu gewählt für ihn wurde Herr Dr. Kriesi. Der Bezirk Bischofszell ordnet Herrn Seiler in Sulgen, der Bezirk Steckborn Herrn Wegmann in Steckborn ab. Der Erziehungschef, Hr. Dr. J. Müller, der das erste Mal mit uns tagte, sprach über die Teilrevision des Unterrichtsgesetzes. Er legte meisterhaft und kurz dar, welche Neuerungen zur Zeit unbedingt nötig und erreichbar seien. Die Diskussion beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Eintrittsalter der Kinder in die Schule. Die grosse Mehrheit der Synode fand, es genüge, wenn man dieses ein halbes Jahr hinaufsetze. Danach sollen jeden Frühling die Kinder eintreten, die am vorangegangenen 1. Oktober des 6. Altersjahr vollendet haben. Im übrigen wurden die gedruckt vorliegenden Anträge des Referenten sozusagen einstimmig angenommen. Zum Schlusse hielt Herr Seminardirektor Dr. M. Schmid, Chur, einen mit Spannung angehörten Vortrag über Gottfried Kellers Sendung. Wohl mancher lernte den Dichter von einer neuen Seite kennen und schätzen.

Das Erziehungsdepartement veranstaltet in nächster Zeit einen auf drei Samstage angesetzten Kurs für staatsbürgerlichen Unterricht. Alle Lehrer, die an der obligatorischen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschule und an der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule dieses Fach erteilen, sind zur Teilnahme eingeladen. Die Leitung liegt in den Händen der Herren Lumpert, St. Gallen; Siegrist, Brugg; Grauwiler, Liestal, und von Frau Ochsner-Weidmann, Winterthur. Der Forderung des SLV betreffend

staatsbürgerlichen Unterricht wird in unserm Kanton übrigens schon lange weitgehend nachgelebt, indem bei uns alle Jünglinge in einer der genannten Schulen davon erfasst werden.

Der Kantonale Lehrerverein wird gemeinsam mit der Thurgauischen Lehrerstiftung diesen Spätherbst eine Versammlung abhalten. Das Hauptgeschäft des ThKLV wird ein Vortrag von Herrn Schreiber in Wängi über die eidgenössische Gesetzesvorlage betreffend militärischen Vorunterricht bilden. *W. D.*

Zürich.

Aus den Verhandlungen der Kreisschulpflege Zürichberg: Der Präsident erstattet Bericht über die Schulverhältnisse im Kreise während der zweiten Mobilisation. — Wegen Uebungen der Luftschutztruppen müssen in den beiden Schulhäusern Hofacker und Witikon die Herbstferien auf die Zeit vom 30. September bis 14. Oktober vorgeschoben werden (offizielle Ferien: 7. bis 19. Oktober). Die Bauarbeiten am neuen Schulhaus Fluntern schreiten so gut vorwärts, dass die Fertigstellung des Baues auf den Herbst 1941 erwartet werden darf. — Dankbar nimmt die Pflege davon Kenntnis, dass für den Kindergarten an der Schipfe der längst gewünschte Rasenspielfeld geschaffen wird. — Im Rahmen des grossen Arbeitsbeschaffungsprogramms werden für die Turnhallen Ilge und Hofacker Erweiterungen und Verbesserungen gewünscht. — Um zu verhindern, dass das Schulhaus Mühlebach durch private Bauten zu sehr eingeeignet wird, und zur Ermöglichung eines Anbaues zur Turnhalle, wird den zuständigen Instanzen eine Arrondierung des Schulhausareals durch Landerwerb empfohlen. — Die Kreisschulpflege Zürichberg fordert erneut die Erstellung einer Turnhalle für das Schulhaus Kartaus. Erfreulicherweise steht nun dem Schulkreis Zürichberg wieder das ganze Blattergut im Zürichhorn, mit prächtiger Wiese und chaussiertem Platz, für Turnen und Sport zur Verfügung. — Die Visitationsberichte pro 1939/40 werden genehmigt. — Von den 11 Verwesereien des Kreises sollen auf das Frühjahr 1941 acht Stellen, nämlich 6 an der Primar- und 2 an der Sekundarschule durch Wahl wieder definitiv besetzt werden: Die Pflege bestellt eine Wahlkommission. — Nach 41jähriger Lehrtätigkeit tritt auf Ende Oktober die Primarlehrerin *Martha Widmer* in den Ruhestand; ihr vorbildliches Wirken in der Schule wird vom Pflegepräsidenten bestens verdankt. — Die Pflege nimmt ein Referat von Hrn. Dr. med. *E. Braun*, dem Leiter des schulärztlichen Dienstes, über die Ueberwachung der Lehrkräfte gemäss dem eidg. Tuberkulosegesetz, entgegen. — Zur Einsparung von Heizmaterialien wird im kommenden Winter der Unterricht an Samstagen eingestellt. Die Pflege bezeichnet als Haupttrichtlinien, nach denen die fünftägige Schulwoche zu organisieren ist: Die Pflichtstundenzahlen von Schülern und Lehrern werden nicht verkürzt; der bisherige freie Nachmittag kommt in Wegfall und ist auf allen Stufen mit Unterrichtsstunden zu belegen. — Im Hinblick auf einen schweren Verkehrsunfall, dem ein Sekundarschüler zum Opfer fiel, wird die Lehrerschaft aufgefordert, die Schüler neuerdings über die Verkehrsvorschriften zu belehren und sie besonders auf die schweren Folgen des verkehrswidrigen Verhaltens beim Velofahren aufmerksam zu machen. *L.*

Die Geldsammlung zugunsten der Schweizerischen Nationalspende und des Roten Kreuzes, die an der

Nationalen Gedenkfeier aus Anlass des 50. Todestages von Gottfried Keller in den Schulen des ganzen Kantons auf Anordnung des Erziehungsrates durchgeführt wurde, ergab Fr. 50 208.41. §

† Jean Schärer (1874–1940)

Am 8. Januar 1874 wurde J. Schärer im Grüt-Hombrechtikon geboren. Sein Vater war vor seiner Verheiratung Knecht in Stäfa und seine Mutter Magd im Pfarrhaus. Sie erwarben in Hombrechtikon aus ihren Sparbätzen ein mittleres von vier zusammengebaute Häusern. Im engen Heim war nur das Notwendigste vorhanden. Zum «Heimeli» gehörte eine kleine Scheune mit vier Ziegen, ein kleiner Baumgarten und ein Stück Rebland. Vater Schärer war Wegknecht der Gemeinde; die Mutter und später auch die Schwester unseres Freundes sassen bis tief in die Nacht am



Seidenwebstuhl und abwechselnd Vater und Sohn am Spulrad.

Jean besuchte die Schulen seines Heimatdorfes, leistete Tüchtiges und bewies seinen Lehrern lebenslang eine rührende Hochachtung. Aus dem befreundeten Stäfner Pfarrhaus erhielt er als Sekundarschüler eine Violine und durfte Stunden nehmen. In Ermangelung eines Geigenkastens trug er seine Fiedel in einem grünen Reisesäcklein auch noch ins Seminar Küsnacht hinunter. Dort zeigte er bald seine besondere Begabung für Mathematik, und wenn er auch im Gang und in seinem ganzen Wesen zeitweilig etwas Bedächtiges hatte, so waren dafür seine treffsicheren Schlüsse um so rascher bereit. — 1893 kam er mit einem sehr guten Reifezeugnis als Verweser an die Primarschule Kloten. Er blieb fünf Jahre und leitete dort als sangesfroher Junglehrer den Töchterchor.

Im Frühjahr 1898 wurde er nach Zürich 3 berufen, wo er bis zu seinem Rücktritt (1940) im Schulhaus Klingenstrasse stets in Treue und Gewissenhaftigkeit sein Amt versah.

Er trat dem Lehrergesangverein und dem Männerchor Aussersihl als eifriger Aktivsänger bei, sang lange Jahre auch im Theaterchor mit und wurde bald auch in den Vorständen ein geschätztes Mitglied. Der grosse Lehrerverein Zürich hatte in Jean Schärer über ein Jahrzehnt lang einen vorbildlichen Kassenverwalter und verlieh ihm dafür 1924 die Ehrenmitgliedschaft; seither war er auch in der Veteranen-

vereinigung der Lehrersänger unser lieber treuer «Kassenschang» bis zu seinem leider so unerwartet frühen Tode.

Schon letzten Herbst klagte unser Freund über Atembeschwerden, die ihn zwangen, mit der Strassenbahn in seinen Familiengarten, droben am Zürichberghang, zu gelangen. Dort erntete er am vergangenen 19. Juli noch allerlei und sprach mit einem Nachbarkollegen über Leben, Leiden und Sterben. In derselben Nacht stellten sich Hustenanfälle und Herzkrämpfe ein, und trotz ärztlicher Hilfe stand am Morgen des 20. Juli sein Herz still. Wer ihn kannte, schätzte des Verewigten Lauterkeit, Offenheit und Herzengüte, seine Pflichttreue in allem was er unternahm. Er bleibt uns unvergessen. *M.-V.**

Pestalozzianum Zürich Beckenhofstrasse 31/35

Öffnungszeiten im Winter 1940/41.

Um der Lehrerschaft den Besuch des Pestalozzianums am schulfreien Samstag zu ermöglichen, hat sich der Leitende Ausschuss entschlossen, Bibliothek, Bureaux und Ausstellung Dienstag bis Samstag wie bisher offen zu halten und dafür am Montag zu schliessen. Die Ausstellung bleibt auch am Sonntag geöffnet, der Raum kann aber an diesem Tage nicht geheizt werden. Die Leitung des Pestalozzianums.

Ausstellung im Neubau:

Mein Heimatdorf, mein Heimattal.

Heimatkunde der Landschaft.

Beiträge aus den Gemeinden Wald (die Gemeindechronik im Dienste des heimatkundlichen Unterrichts), Hinwil, Embrach, Zollikon, Wil (Zürich), Esslingen, Wil (St. Gallen), Näfels, St. gallisches Rheintal, Zürich (Stadtkinder erleben die Landschaft) u. a.

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag von 10 bis 12 und 14 bis 17 Uhr. Montag geschlossen. Eintritt frei. Primarschüler haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Pädagogische Presse

Das Kinderheim.

Die Mitteilungen des Verbandes schweizerischer Kinderheime, die bisher als eigene kleine Zeitschrift herausgekommen sind, erscheinen von nun an als Beilage zur «Schweizer Erziehungs-rundschau». Die Redaktion hat Fräulein Helene Kopp, Ebnat-Kappel, übernommen.

Jahresbericht des Evangelischen Schulvereins.

Anlässlich der Jahresversammlung des Schweiz. Evang. Schulvereins der Schweiz in Burgdorf bringt die Verbandszeitung, das Schweiz. Ev. Schulblatt folgende Mitgliederzahlen:

	1939	1938	
Zürich	376	367	
Bern	588	558	
Basel-Stadt	179	169	
Basel-Land	37	40	
Schaffhausen	47	46	
Aargau	24	27	
St. Gallen	54	38	
Saane-Sense	21	21	
Murten	16	16	
Einzelmitglieder	6	20	
Gesamtzahl	1348	1302	**

Vorschlag betreffend Schülerbibliotheken.

In einem Vortrag «Schule und Krieg», der als Separatdruck aus dem 25. Jahrbuch des Kantonalen Lehrervereins St. Gallen an der letzten Delegiertenversammlung des SLV verteilt wurde, stellt der Referent, Vorsteher Emil Dürr, St. Gallen, die Frage:

* Besondere Umstände verspäteten die Einsendung des Nekrologs an die SLZ.

Schrifteleitung: Otto Peter, Zürich 2; Dr. Martin Simmen, Luzern; Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6; Postfach Unterstrass, Zürich 15

ob die Schülerbibliotheken in dieser Zeit nicht das ganze Jahr ohne Unterbruch geführt werden sollten. Ein solcher Vorschlag ist aller Beachtung und der Ausführung durchaus wert. **

Ursache der Landflucht.

In der gleichen Schrift wird sicher mit Recht bemerkt, dass eine vielfach auf dem Lande übliche, allzustraffe und ununterbrochene Einspannung der Kinder in der schulfreien Zeit sich räche. «Auch die Landkinder bedürfen der Gelegenheit, Kind sein zu können. Die übermässige Beanspruchung schafft den Verleider an der landwirtschaftlichen Arbeit und erzeugt Landflucht.» **

Schulfunk

Freitag, 25. Oktober: «Bunt sind schon die Wälder.» Unter diesem Titel bringen Hans Bänninger und Emil Frank, Zürich, eine bunte Herbstsendung mit Rezitationen, Gesang und Musik. Diese herbstliche Feierstunde ist berechnet für Schüler vom 5. Schuljahr an.

Mittwoch, 30. Oktober: Hermann Suter (1870—1926), dieser grosse Schweizer Musiker, verdient es, unserer Jugend nahe gebracht zu werden. Dr. Leo Eder, Basel, der ihm persönlich nahe stand, wird von ihm berichten und einige Proben seiner Kunst zur Darbietung bringen.

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 8 08 95

Krankenkasse Telephon 6 11 05

Postadresse: Postfach Unterstrass Zürich 15

Archiv des SLV.

Bei der Veröffentlichung der Geschichte des Schweizerischen Lehrervereins im Jahre 1934 machte der Unterzeichnete darauf aufmerksam, dass das Archiv des SLV sehr lückenhaft sei und dass z. B. eine Reihe der frühen Jahrgänge des Vereinsorgans darin fehlten. In dankenswerter Weise konnten diese Lücken zum Teil durch Ueberlassung von Doubletten aus der Zentralbibliothek Zürich und der Lehrerbibliothek Luzern ausgefüllt werden. Die letztere schenkte uns gerade die Jahrgänge 1862 bis 1864 der Schweizerischen Lehrerzeitung, die für die Redaktionstätigkeit von Dr. Thomas Scherr wichtig sind und die die Zusammenstellung des an der Spitze dieser Nummer stehenden Artikels ermöglicht haben.

Es fehlen nun aber im Archiv immer noch die Jahrgänge 1859, 1860 und 1861 der vom SLV zunächst herausgegebenen «Pädagogischen Monatsschrift», ferner die folgenden gedruckten Berichte des Schweizerischen Lehrervereins: der zweite (1858—1861), der dritte (1861—1863) und der vierte (1863—1865). Ausserdem fehlen von den von 1878 bis 1924 von der Jugendschriftenkommission des SLV im Verlag des Vereins für Verbreitung guter Schriften herausgegebenen jährlichen Mitteilungen über Jugendschriften im Archiv des SLV die Hefte 1—23 (1878—1900), 35 (1912), 38 und 39 (?). Der an der letzten Sitzung der Jugendschriftenkommission von Hans Cornioley gehaltene Vortrag «Otto von Greyerz und das Jugendbuch» hat gezeigt, wie wertvoll das Studium früherer Tätigkeit der Jugendschriftenkommission sein kann.

Kollegen, welche die genannten Jahrgänge, Berichte oder Mitteilungen besitzen, sind gebeten, sie dem Archiv des SLV zu schenken oder zum Kauf anzubieten.

Der Präsident des SLV:
Dr. Paul Boesch.

Kleine Mitteilungen

Verkehrshefte Egle. (Mitg.)

Seit über 30 Jahren erscheinen im Selbstverlage des Verfassers [Otto Egle, Gossau (St. G.)] die «Verkehrshefte», Verkehrsheft Egle und Verkehrsheft Huber. Dass sich die Idee eine so lange Zeitspanne hindurch behauptet hat, beweist ihren Nutzen.

Zweck der Hefte ist es, den Kontakt des Schülers mit dem täglichen Leben — scheinbaren Gegebenheiten, wie Post, Bahn, Telephon und Telegraph — auf einfache und leichtfassliche Weise herzustellen. All die vielfachen Formulare und Druckschriften unserer öffentlichen Betriebe werden erläutert und miteinander in Zusammenhang gebracht. Sie sind selbst auszufüllen und einzukleben. Auch die allgemeinen Regeln für den Strassenverkehr und die internationalen Verkehrszeichen fehlen nicht. Dem Lehrer erleichtert das rot ausgefüllte Uebungsheft den Unterricht.

VOLKSHOCHSCHULE

Zürich

(OF 21 945 Z)

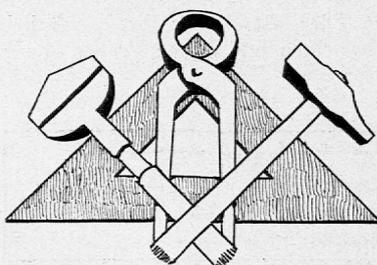
Beginn der Kurse: 11. November.

Anmeldungen im Sekretariat der Volkshochschule, Münsterhof 20 (Zunfthaus zur Meise): Täglich 8—19 Uhr, Samstag 8—18 Uhr.

Programme zu 10 Rappen können im Sekretariat bezogen werden.

Anschlagstellen in den Wartehallen der Städtischen Strassenbahn.

Anmeldungen: 14.—26. Oktober



Mitglieder,

berücksichtigt die nachstehenden, bestausgewiesenen Handwerker; sie bieten Gewähr für solide Arbeit!

PARKETT Linoleum Reparaturen

WALTER J. BEYELER, ZÜRICH 11

Lavendelweg 7, Telephon 66041 und 68021

EUGEN RYSER ZÜRICH 9
ALBISRIEDEN
BAU UNTERNEHMER

Albisriederstrasse 193 - Telephon 57204

Neubauten, Umbauten, Fassaden-Renovationen,
Luftschutzbauten, Sämtliche Reparaturen

Fehrenbach
WERKSTÄTTE FÜR
Malerarbeiten

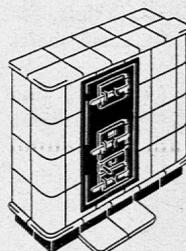
ZÜRICH 7, Sempacherstrasse 18
Telephon 24514

Spenglerei und Installationsgeschäft

ED. OTT - ZÜRICH 7

Engischviertelstr. 5-7 - Telephon 25223

Sämtliche Reparaturen - Kupferarbeiten - Massarbeiten



J. LINSE'S Ofengeschäft
ZÜRICH 3 Weststrasse 153, Tel. 37410

• SUMMA •

die sparsamste und hygienische Heizung
Hafnerarbeiten, Cheminées, Reparaturen und
Umänderungen Neulieferungen

ED. HALLER, ZÜRICH-ALBISRIEDEN



Elektrische Unternehmungen

Elektrische Licht-, Kraft-, Sonnerie- und Eidg.
Telephon-Anlagen, Reparaturen jeder Art

ALTSTETTERSTR. 332 TELEPHON 56027

Jak. Treichler Dachdeckermeister

ZÜRICH 4 - Wyssgasse 6 - Telephon 37457

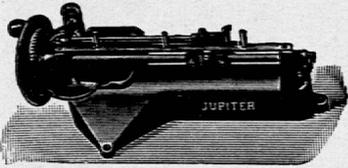
Sämtliche Dachdeckerarbeiten

Hans Berchtold's Erben

ZÜRICH 8, Klausweg 5, alte Feldeggstrasse
Telephon 25438

Kaminfegergeschäft

Sämtliche Kaminfegerarbeiten



Bleistiftspitzmaschine Jupiter 2

Leistungsfähigste Maschine für Dauerbenützung! Unerreicht in Ausführung und Konstruktion! Unübertroffen in Leistungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit! Qualitativ und konstruktiv erstklassig! Seit 50 Jahren bewährt. Sie hat die weitaus grösste Verbreitung aller Spitzmaschinen; über 1 Million im Gebrauch. Erhältlich in allen Fachgeschäften.

**Verkehrshefte
Buchhaltung
Schulbetrieb u. Konkurs**
bei Otto Egle, S.-Lhr., Gossau St.G.

Materialien
für
Kartonnage-
Kurse



WILH. SCHWEIZER & CO., WINTERTHUR

Erfolgreiche Lehrer

verwenden unsere Reform-Schulmaterialien
Verlang. Sie
uns. Katalog

Alder & Eisenhut Küsnacht-Zürich
Telephon 910.905
Schweiz. Turn- und Sportgerätefabrik

Turn-, Sport-, Spielgeräte

nach den Normalien der eidg. Turnschule von 1931

Heron

Fixatif
wasserhell
durch alle Papeterien erhältlich.
BRINER+CO. ST. GALLEN

GRIFF- Fahrplan

Das zuverlässige und praktische Kursbuch der schweizerischen Transportanstalten.

Überall zu **90 Rp.** erhältlich!

Naturkundliches Skizzenheft „Unser Körper“

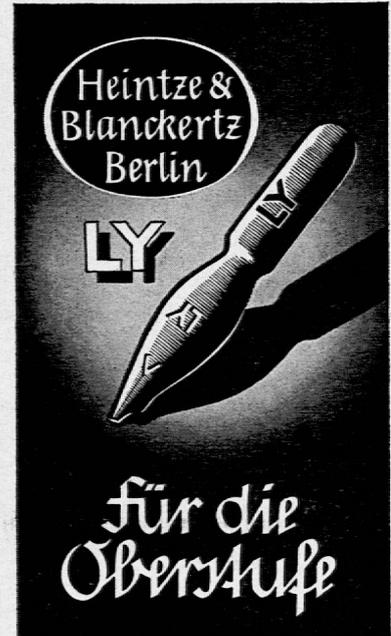
bearb. v. Hans Heer, Reallehrer, Thayngen

hat sich in vielen Schulen des ganzen Landes eingebürgert. Der Unterricht gewinnt dadurch viel Zeit und das ganze Stoffgebiet kann bearbeitet werden. Ein Lehrbuch ist nicht notwendig.

Bezugspreise:
1—5 Exemplare Fr. 1.20 p. Stück
6—10 „ „ 1.— „
11—20 „ „ .90 „
21—30 „ „ .85 „
31 u. mehr „ „ .80 „
An Schulen Probeheft gratis.
Ausgeführte Schülerhefte zur Ansicht.

AUGUSTIN-VERLAG, THAYNGEN-SCHAFFHAUSEN

BREITFEDER



Bestempfohlene Schulen und Institute für junge Leute

Ecoles et Instituts bien recommandés et de toute confiance

Französische Schweiz

Deutsche Schweiz

Zürich Institut Minerva

Vorbereitung auf
Universität
Polytechnikum

Handelsabteilung
Arztgehilfenkurs

INSTITUT JUVENTUS • ZÜRICH

Uraniastrasse 31-33, Telephon 577 93
Maturitätsvorbereit. • Handelsdiplom • Abendgymnasium
Abendtechnikum • Berufswahlklasse • 50 Fachlehrer

PRIMAR- UND SEKUNDARSCHULE DR. R. SCHÜDEL-BENZ

Zeltweg 6 Zürich 1 (beim Pfauen) Telephon 219 49

Haushaltungsschule Chailly-Lausanne

des Schweiz. Gemein. Frauenvereins (Sektion Waadt). Tél. 22071

1. November 1940 Haushaltungskurs, Französ., Sprachen, Sport

● GENÈVE ÉCOLE KYBOURG ●

4, Tour de l'Île. Cours spéciaux de français pour élèves de langue allemande. Préparation à la profession de secrétaire sténo-dactylographe. Certificat ou diplôme.

TOCHTERINSTITUT LA CHATELAINÉ ST-BLAISE (Neuenburg)

Unterricht in Französisch, Englisch und Italienisch sowie in Handels- und Haushaltungsfächern. Diplome. Musik und Kunst. Prächtige Lage über dem See. — Sport- und Tennisplätze. Prospekte durch die Direktion Herrn u. Frau Prof. Dr. A. Jobin



Mitglieder, übt Solidarität

und berücksichtigt nur die nachstehenden bestempfohlenen Spezialfirmen.

Entmüden = Vorbeugen = Heilen

Massage, Schwitzbad, Höhensonne, lokale Wärmetherapie etc. Erstklassige Bedienung und Einrichtung. **W. SCHLAPBACH**, Beethovenstrasse 41 - Ecke Bleicherweg - Telefon 7 36 63

Alle Gummiwaren

für Haushalt, Krankenpflege, Hygiene, Gewerbe, Industrie

Gummi Dollstatt

Münsterhof 17, beim Paradeplatz Telephone 7 11 75

Interessant für **LEHRER** ist ein Besuch in einem Atelier wo Rahmen von Grund auf hergestellt und individuell den Bildern angepasst werden. Sie kommen so mit einem alten, fast vergessenen, aber schönem Handwerk in Berührung und kennen nachher die versteckte Quelle für schöne, geschmackvolle Einrahmungen.

J. STACHER, Spezial-Geschäft für Gemälderahmen
Freiutstrasse 1 Ecke Bleicherweg ZÜRICH 2

GER. **STENDEL**

Gediegene Sitz- und Liegemöbel

BEIM HALLENBAD / SIHLSTR. 59 / ZÜRICH / TEL. 3 38 63

E. HAUSER MELLWIG'S NACHFOLGER
ZÜRICH 6 - Sonneggstrasse 82 Telephone 8.22.34

SPEZIAL-REPARATURWERKSTÄTTE elektrischer Staubsauger und Blocher aller Systeme. Neuentwicklungen. — Verkauf neuer Staubsauger und Blocher „PROGRESS“ und „MONOPOL“. Spänmaschine „RAPID“

Täuber Schipfe 24.26
bei der Uraniabücke, Zch.

Das bekannt vorteilhafte Spezialhaus für Kinderwagen, Kinderbetten.

Glas, Porzellan, Haushaltartikel

gut und billig bei

J. Proff-Attinger, Glashalle Hottingen

Hottingenstrasse 48 — Telephone 2 36 95

**PHOTO
OPTIK
LÜTHY**

Die gute, preiswerte Brille mit exakt eingepassten Gläsern

von

F. Lüthy, Optiker, Zürich
Storchengasse 13, beim Paradeplatz

STRÜMPFE - HANDSCHUHE **M. RAWYLER**

Nouveautés für Damen

Zürich 1, Poststrasse 12
unterm Hotel Baur en Ville
Telephone 3.48.36

Cravatten - Gürtel - Socken

Musikhaus „Haldenbach“

E. Bertschinger (vormals C. Hauser)

ZÜRICH 6, Haldenbachstrasse 9, Telephone 6 45 37

Spezialitäten: Kunstgerechte Renovationen, Reparaturen für Pianos, Harmoniums - Stimmungen - Wertbeständige Occasionsinstrumente (volle Garantie).

Zuverlässiger Radioservice, Telephone 6 45 37



Die Pfaff-genähte Aussteuer

«Ich bin halt noch altmödisch und mache meine ganze Aussteuer selber,» sagte lachend eine junge Bernerin beim Kauf ihrer modernen Pfaff Nähmaschine. Drei Monate später zeigte sie voll Stolz, was sie auf ihrer Pfaff alles geleistet hatte. «Auch die Knopflöcher sind schön geworden und solid!» sagte sie glücklich.



PFÄFF

H. Gelbert, Bahnhofstr. 100, Zürich

Sie werden immer zufrieden sein

wenn Sie Ihre Einkäufe in Damen-, Herren-, Kinder-Wäsche u. Wolle im bekannten, nur Qualitätswaren führenden Quartiergeschäft machen

Bonneterie **Martin**
Roschibachstr. 73

ZÜRICH-WIPKINGEN bei der Nordbrücke

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
18. OKTOBER 1940 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL 34. JAHRGANG • NUMMER 15

Inhalt: Eidgenössisches Wehropfer — Zürich. Kant. Lehrerverein: Vorstandssitzungen — Aus dem Erziehungsrate — Aenderung des Lehrplanes für Biblische Geschichte und Sittenlehre für das 4., 5. und 6. Schuljahr — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Eidgenössisches Wehropfer

In der letzten Nummer des Päd. Beob. (Nr. 14, 1940) wurde mitgeteilt, der Kantonalvorstand sei der Auffassung, dass die Ruhegehälter der Lehrer und Pfarrer nicht wehropferpflichtig seien. Es hat sich unterdessen erwiesen, dass die Auffassung des Kantonalvorstandes richtig ist und von den Steuerorganen geteilt wird. Dr. Ch. Perret, Chef der Sektion für Krisenabgabe und Wehropfer bei der eidgenössischen Steuerverwaltung, schreibt auf S. 41 seines Kommentars zum eidgenössischen Wehropfer betr. Art. 25: «Ansprüche auf sogenannte Ruhegehälter, die nicht auf versicherungstechnischen Unterlagen beruhen und bei der Fälligkeit nicht von einer Versicherungskasse geleistet werden, sondern aus der laufenden Rechnung des Arbeitgebers bestritten werden, unterliegen der anwartschaftlichen Erfassung im Sinne des Art. 25 (siehe Nr. 14 des Päd. Beob.) nicht.

In Nr. 14, 1940, des Päd. Beob. wird von den Ruhegehältern der Lehrer sodann weiter ausgeführt: «Ausgenommen sind jene Lehrer, welche am 1. Januar 1940 ihren Ruhegehaltsanspruch hätten realisieren können, d. h. diejenigen, welche in diesem Zeitpunkt das 65. Altersjahr zurückgelegt und damit die Berechtigung zur Versetzung in den Ruhestand und den Bezug eines Ruhegehältes erworben hatten.» Der Kantonalvorstand machte diese Mitteilung auf Grund von Auskünften der Steuerorgane. Eine genauere aber auch noch nicht abgeschlossene Ueberprüfung führt den Kantonalvorstand zur Auffassung, dass auch die 65jährigen, welche noch im Dienst stehen, für ihren Ruhegehaltsanspruch nicht wehropferpflichtig sind: Im eben zitierten Kommentar Perret heisst es in der oben angeführten Stelle weiter: «Sind solche Ruhegehaltsansprüche vor dem 1. Januar 1940 fällig geworden, so werden sie als Leibrenten nach Massgabe von Art. 26 zum Wehropfer herangezogen. Art. 26 des Wehropferbeschlusses heisst: «Der Wert von Ansprüchen auf Leibrenten, Pensionen und andere, auf die Lebenszeit einer Person zugesicherte wiederkehrende Leistungen, von denen die erste vor dem 1. Januar 1940 fällig geworden ist, wird berechnet nach dem Lebensalter dieser Person am letzten vor dem 1. Januar 1940 liegenden Geburtstag.

Als Wert gilt bei einem Alter ... von mehr als 62 bis zu 68 Jahren das 3fache, von mehr als 68 Jahren das 2fache des Wertes der Jahresleistung.»

Wenn man, wie es die Steuerorgane voraussichtlich getan zu haben scheinen, die Stelle «von denen die erste vor dem 1. Januar 1940 fällig geworden ist» so auslegen darf, dass damit die theoretische Fälligkeit gemeint ist, ohne dass die Pension auch wirklich bezogen werden muss, dann ist der 65jährige, der An-

spruch auf eine Pension besitzt, auch dann wehropferpflichtig, wenn er sich noch nicht hat pensionieren lassen. Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, dass eine solche Auslegung nicht richtig ist. Der Kommentar Perret scheint die gleiche Auffassung zu haben, wenn er auf S. 42/43 ausführt: «Im Gegensatz zu den in Art. 24 und 25 umschriebenen Steuerobjekten handelt es sich hier nicht um anwartschaftliche Ansprüche, sondern um laufende Leistungen, von denen die erste schon vor dem 1. Januar 1940 dem Wehropferpflichtigen zugekommen sein musste.» Der Kantonalvorstand prüft die Sache weiter. Da es sich wohl nur um wenige 65 Jahre alte Volksschullehrer handelt, die noch im Schuldienst stehen, ist der einfachste Weg der Aufklärung der, dass sich die über 65jährigen aktiven Lehrer direkt beim Kantonalvorstand melden, der ihnen seine Mitteilungen dann direkt zugehen lässt.

Der Kantonalvorstand.

Zürch. Kant. Lehrerverein

5., 6. und 7. Sitzung des Kantonalvorstandes,
Montag, den 2., 9. und 23. September 1940, in Zürich.

1. Es stunden 18 Geschäfte zur Behandlung.
2. Der Vorstand wurde darauf aufmerksam gemacht, dass vielerorts eine Stellungnahme der Lehrerschaft zum Referendum gegen das Gesetz betr. den obligatorischen militärischen Vorunterricht erwartet würde. Im Hinblick auf die von der Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrervereins gefasste Resolution glaubt der Kantonalvorstand, auf eine eigene Stellungnahme und Kundgebung verzichten zu dürfen.
3. Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrervereins in Olten beschloss, die Vorbereitung der Statutenrevision einer siebengliedrigen Kommission, bestehend aus 3 Vertretern des Zentralvorstandes und je einem Vertreter der vier Wahlkreise, zu überweisen. Von der Erwägung ausgehend, dass Zürich als grösste Sektion des I. Wahlkreises Anspruch auf eine Vertretung in der genannten Kommission erheben dürfe, beschloss der Kantonalvorstand, den übrigen Sektionen den Vizepräsidenten des ZKLV, Sekundarlehrer J. Binder, als Nomination des I. Wahlkreises vorzuschlagen.
4. Der Vorstand sah sich veranlasst, die Frage, ob Lehrer zur Uebernahme von Ferienkolonien verpflichtet werden können, durch ein Rechtsgutachten abklären zu lassen. Das Gutachten führt aus, das Schulwesen sei vom Kanton organisiert und geregelt; dieser erlasse die erforderlichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Die Gemeinden seien nur die ausführenden Organe. Sowenig eine Schulpflege einen Lehrer von einer durch die kantonale Gesetzgebung umschriebenen Pflicht be-

freien oder ein obligatorisches Fach aus dem Lehrplan streichen könne, sowenig könne sie das Pflichtenheft der Lehrer mit neuen Obliegenheiten belasten. Nur der Kanton dürfe durch Aenderung der bestehenden Vorschriften die Lehrer zur Uebernahme neuer Aufgaben verpflichten. Die Frage, ob Lehrer zur Uebernahme von Ferienkolonien verpflichtet werden können, sei daher zu verneinen.

5. Der Vorstand nahm einen Bericht über die Verhandlungen der Personalverbände mit der kant. Finanzdirektion entgegen, dem zu entnehmen ist, dass der Regierungsrat beabsichtigt, in nächster Zeit eine allgemeine Besoldungsrevision vorzunehmen. Im Hinblick darauf soll die vorgesehene Herbstzulage nur in den allerdringendsten Fällen, d. h. bei den untersten Lohnkategorien ausgerichtet werden.
6. Da auf Beginn des Schuljahres 1941/42 wiederum Neuwahlen von Lehrern stattfinden sollen, gelangte die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an die Generaladjutantur der Schweiz. Armee mit dem Ersuchen um Gewährung von Urlaub für diejenigen militärpflichtigen Lehrer, die sich an eine neu zu besetzende Stelle melden wollen. Der Urlaub soll den genannten Lehrern ermöglichen, zur Zeit der Besuche durch die Lehrerwahlkommissionen während einiger Wochen an einer Stelle tätig zu sein. — Der Kantonalvorstand begrüßte das Vorgehen der Erziehungsdirektion lebhaft und beschloss, nötigenfalls auch seinerseits mit einem gleichen Gesuche an die Generaladjutantur zu gelangen.
7. Der Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins teilte mit, dass er infolge Erhöhung der Kosten für die Schweiz. Lehrerzeitung genötigt sei, den Vertrag mit dem ZKLV betr. die Herausgabe des «Pädagogischen Beobachters» auf den 31. Dezember 1940 zu kündigen. Der Vorstand beschloss, mit dem Zentralvorstand des SLV in neue Vertragsverhandlungen einzutreten. F.

Aus dem Erziehungsrate

II. Halbjahr 1939.

14. Nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht fallenden Umstände wurde einem Gesuch des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau entsprochen, wonach in Zukunft die vom gen. Departement den Abiturienten des Landerziehungsheims Glarisegg ausgestellten Maturitätszeugnisse Anrecht auf prüfungsfreie Immatrikulation an der Universität Zürich geben; nämlich Maturitätstypus A an der theologischen Fakultät, Typen A, B, C und D an der rechts- und staatswissenschaftlichen und an den beiden philosophischen Fakultäten.

I. Halbjahr 1940.

Die Mobilisation machte es notwendig, zu den für das zweite Halbjahr 1939 geschilderten Massnahmen eine Reihe weiterer hinzuzufügen.

1. Wie mitgeteilt worden ist, hat der Erziehungsrat anlässlich der Lokationen im Herbst 1939 beschlossen, Anwärter auf Verweserstellen auch dann abzuordnen, wenn sie im Aktivdienst stehen. Als die Mobilisationsmassnahmen etwas gelockert werden konnten, wurden auch den Wehrmännern des Auszuges Urlaube erteilt; nicht, wie man auf Grund der Erfahrungen der Jahre 1914/18 erwartet hatte, längere zusammenhängende, sondern in mehr oder weniger regelmässigen Zwischenräumen kürzere Urlaube. Wenn schon beim

gewählten Lehrer die in solchen Urlaube verhältnismässig recht kurze Wiederaufnahme des Unterrichts in den meisten Fällen weder für den Lehrer selbst, noch für die Schule und den Vikar eine befriedigende Lösung darstellt, so muss man sich beim Verweser, der «seine» Klasse noch nie gesehen hat, wirklich fragen, ob es zweckmässig sei, ihn an der ihm zugeordneten Schule den Unterricht für ein paar Tage, für 1 oder 2 Wochen aufnehmen zu lassen und den Vikar für eben diese Zeit abzurufen. Die Erziehungsdirektion verfügte, dass Verweser in der Zeit solcher kurzer Urlaube als Vikare an eine andere Schule abgeordnet werden können; z. B. an solche Schulen, denen als Ersatz für mobilisierte Lehrer noch nicht genügend Vikare hatten zugewiesen werden können. Den Verweser-Vikaren wird dann die Vikars- und nicht die Verweserbesoldung ihres Schulortes ausgerichtet, was in den meisten Fällen im Interesse des Verweser-Vikars liegt.

2. Als die zweite Generalmobilmachung grosse Lücken, noch grössere als die Mobilmachung im Herbst, in den Lehrkörper der Volksschule riss, wurden die Vikar-Abordnungen neu überprüft, und es erwies sich als notwendig, zahlreiche Vikare vom bisherigen Schulort an Orte zu versetzen, wo die Abordnung eines Vikars dringlicher geworden war. Dabei kam es vor, dass Vikare einige Tage Ferien machen mussten, bis sie den Schuldienst am neuen Ort aufnehmen konnten. Trotzdem sie dann nach ihren «Ferien» den Schuldienst nicht an der gleichen Schule weiterführten wie vor den Ferien, wurde ihnen in sinngemässer Anwendung von § 14 des Leistungsgesetzes von 1936 über die Ferien die halbe Vikariatsentschädigung ausbezahlt.

3. Mit Wirkung ab 1. Mai hat die Erziehungsdirektion verfügt, dass Verweser als provisorisch Angestellte im Sinne des Kantonsratsbeschlusses vom 13. November 1939 gelten und dass ihnen der Vikariatsdienst vor der Ernennung, sofern er nicht länger als einen Monat unterbrochen worden ist (§ 22 der Vollziehungsverordnung vom 28. Dez. 1939 zum Kantonsratsbeschluss) bei der Festsetzung der Militärbesoldung angerechnet wird. Mit dieser Verfügung treten die Verweser in den Genuss des ergänzenden Kantonsratsbeschlusses vom 8. April 1940, der in Ziff. IVa bestimmt:

«Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nach dem 1. September 1939 in ein provisorisches Dienstverhältnis zum Staat getreten sind, haben, sofern sie während ihrer Anstellungszeit zum Militärdienst einrücken müssen, Anspruch auf die in Art. II und III des Kantonsratsbeschlusses vorgesehenen reduzierten Bezüge,

1. sofern das Dienstverhältnis in diesem Zeitpunkt wenigstens einen Monat, aber weniger als 6 Monate gedauert hat, während eines Monates;
2. sofern das Dienstverhältnis in diesem Zeitpunkt wenigstens 6 Monate, aber weniger als 12 Monate gedauert hat, während 3 Monaten;
3. sofern das Dienstverhältnis in diesem Zeitpunkt mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre gedauert hat, während 6 Monaten.

Bei mehr als zweijähriger Dauer des Dienstverhältnisses werden die im provisorischen Dienstverhältnis stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter den Festangestellten gleichgestellt.

Bei der Berechnung der Anstellungsdauer sind Zeiten der Abwesenheit wegen Militärdienstes in Abzug zu bringen.

Die für die einzelnen Dienstzeitabschnitte angegebenen Lohnzahlungszeiten stellen Maximalzeiten dar. Es darf also, solange ein Dienstverhältnis (nach Abrechnung allfälliger Militärdienstzeiten) nicht länger als 6 Monate gedauert hat, im ganzen nicht mehr als 1 Jahr gedauert hat, im ganzen nicht mehr als 3 Monate und solange es nicht länger als 2 Jahre gedauert hat, im ganzen nicht mehr als 6 Monate Lohnzahlung gewährt werden.

Nach Ablauf der Maximalzeiten wird den Angestellten die ihnen nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1939 zufallende Lohnausfallentschädigung ausbezahlt.»

4. Eine ähnliche Regelung, welche den unter Nr. 3 erwähnten Ergänzungsbeschluss des Kantonsrates anzuwenden gestattet, wurde für die Hilfslehrer an den kantonalen Mittelschulen getroffen.

5. Ebenfalls mit Wirkung ab 1. Mai 1940 wird den Vikaren, welche während eines militärischenurlaubes mindestens vier Wochen Vikariatsdienst leisten können, beim Wiedereintrücken zum Aktivdienst für die Dauer des Vikariates, jedoch nicht länger als vier Wochen die halbe Vikariatsentschädigung ausgerichtet. Diese Verfügung der Erziehungsdirektion legt fest, dass § 14 des Leistungsgesetzes von 1936 auch während der Aktivdienstzeit Gültigkeit hat. Da diese Bestimmung gelegentlich zur irrtümlichen Auffassung führt, dass der Vikar beim Einrücken in den Militärdienst unter allen Umständen während vier Wochen Anspruch auf die halbe Vikariatsentschädigung habe, sei bemerkt: Wenn das Vikariat infolge Wiederaufnahme des Unterrichtes durch den Inhaber der Lehrstelle vor Beendigung der vier Wochen aufgehoben werden muss, hat der in den Militärdienst eingerückte Vikar nur bis zum Zeitpunkt, wo der Lehrer den Unterricht aufnimmt und der Vikar hätte entlassen werden müssen, Anspruch auf die halbe Besoldung.

Aenderung des Lehrplanes für Biblische Geschichte und Sittenlehre für das 4., 5. und 6. Schuljahr

(Siehe Amtl. Schulblatt vom 1. November 1939.)

Die Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich beschloss an ihrer Jahresversammlung vom 21. September 1940 mit 45 gegen 27 Stimmen, im wesentlichen am bisherigen Lehrplan für Biblische Geschichte und Sittenlehre vom Jahre 1905 festzuhalten und nur die durch sachliche und methodische Erwägungen gerechtfertigte kleine Aenderung beim Stoffplan der Realschulstufe anzubringen, dass bei der 5. Klasse gefordert wird: Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben und der Lehre Jesu, I. Teil; bei der 6. Klasse: Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben und der Lehre Jesu, II. Teil. Dadurch soll vermieden werden, dass in der 5. Klasse nur vom Leben, in der 6. Klasse nur von der Lehre Jesu erzählt werden muss.

Die 27 Stimmen der Minderheit entfielen auf einen Antrag von Herrn Artur Zollinger, Sek.-Lehrer, Dietlikon, den er als verantwortlich zeichnender Verfasser des neuen Lehrmittelentwurfes und im Namen des Evang. Schulvereins einreichte. Herr Zollinger schlägt vor, den 2. Abschnitt des bisherigen Lehrplans durch

folgenden Passus zu ersetzen: «Der Unterrichtsstoff kann dem Gedanken- und Vorstellungskreis und den nächsten Verhältnissen des Kindes, sowie der Biblischen Geschichte entnommen werden.» — Als Stoffplan für die 1.—3. und für die 4.—6. Kl. schlägt Herr Zollinger zwei kurze, wenig detaillierte Formulierungen vor.

Diese Vorschläge haben folgenden Zweck: 1. Schon in der Elementarschule sollen viel mehr biblische Geschichten durchgenommen werden als bisher. 2. Es sollen auf der Realschulstufe viel mehr Geschichten aus dem Alten Testament erzählt werden. (Dauer des alttestamentl. Unterrichts bis Mitte der 5. Klasse.) Dadurch wird der biblische Stoff überhaupt viel umfangreicher. 3. Die Forderung des bisherigen Lehrplans, dass ausschliesslich solche biblische Stoffe zu wählen seien, «die sich für ethische Verwertung eignen», soll wegfallen.

Die Kapitelsreferenten stimmten in einer Konferenz vom 25. September 1940 mit 7 gegen 5 Stimmen für die Anträge Zollinger.

Da es wertvoll scheint, dass in den Kapitelsversammlungen auch die Auffassung der Kantonalen Reallehrerkonferenz bekannt werde, gestattet sich der Unterzeichnete, für die Diskussion in den Kapiteln einige Erwägungen aus seinem Referat in der RLK anzuführen.

Sobald bei der Elementarstufe durch den Lehrplan ausdrücklich biblischer Unterricht gefordert wird, werden auch hier die Dispensationen katholischer Kinder einsetzen wie bei der 4.—6. Klasse. Wichtiger als dieser Unterricht in der Elementarschule aber ist, dass die Kleinen sich rein erlebnismässig als Brüder und Schwestern ertragen und lieben lernen, mögen sie auch ganz verschiedenen Konfessionen oder Nationen angehören, und dass nicht in diesem wichtigsten Unterrichtsfach bereits jene Trennung einsetzt, die wir auf der Mittelstufe stets schmerzlich empfunden haben. Es ist nach dem geltenden Lehrplan keinem Lehrer verwehrt, schon auf der Unterstufe biblische Geschichten zu erzählen.

Die Bibel wurde nicht für Kinder geschrieben, und die bisherige Forderung des Lehrplans, dass die biblischen Geschichten ausschliesslich nach ethischen Gesichtspunkten auszuwählen sind, sollte unter keinen Umständen fallen gelassen werden.

Der Geist des Alten Testaments sollte im Unterricht unbedingt vor demjenigen des Evangeliums zurücktreten; das Alte Testament soll auf die 4. Klasse beschränkt bleiben und die Auswahl der Geschichten ausserordentlich sorgfältig getroffen werden. Es kommt überhaupt weniger auf die Anzahl der Erzählungen als auf ihre geschickte Einordnung und lebensvolle Darbietung an. Wichtiger als eine grosse Zahl biblischer Stoffe ist der Geist der Liebe, der Demut und der Hilfsbereitschaft. Manchem von uns ist der Zugang zur Botschaft Christi durch Ueberfütterung mit biblischen, namentlich alttestamentlichen Stoffen erschwert worden. Der «Nebenbeiunterricht» (nach Thürer) ist auch in diesem Fache nicht zu unterschätzen. Die Profangeschichten dürfen auf keinen Fall vernachlässigt werden.

Wichtiger als alle Gesetzesbestimmungen ist und bleibt der Lehrer. Religionspädagogische Tagungen, Aussprachen und Bildungsmöglichkeiten aller Art sind sehr zu begrüssen. Der geltende, äusserst weitherzig abgefasste Lehrplan gestattet jedem Lehrer solche Freiheit in der Gestaltung des religiösen Unterrichts,

dass wir gar keine Veranlassung haben, von seinen wesentlichen Forderungen abzuweichen.

Auch der Kirchenrat des Kantons Zürich stimmt, wie aus einer Zuschrift vom 18. September 1940 hervorgeht, mit unsern eingangs erwähnten und durch die vorliegenden Ausführungen begründeten Anträgen voll und ganz überein.

Für die Reallehrerkonferenz
des Kantons Zürich:
W. Hofmann.

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. *Hans Kreis*, Zürich.

(Fortsetzung.)

Die gleichen Referenten, die sich vier Jahre früher gegenübergestanden, vertraten die Leitsätze an der Synode vom 20. September 1926 in Wetzikon. Huber beleuchtete das Problem mehr von der «intellektuellen und technischen» Seite, Leuthold stellte das charakterbildende Moment für die Auslese in den Vordergrund. Die Thesen, die für den Wunsch der Lehrerschaft zeugen sollten, «aus dem Stadium der ‚idealen‘ Forderungen heraus in das Stadium der Verwirklichung, der Verankerung im Gesetz» zu gelangen, gingen ein auf die Verlegung eines Teils der beruflichen Bildung in die Mittelschule, verlangten aber, dass die Seminarabteilungen wenn auch nicht dem Namen nach, so doch ihrem Wesen nach den schon früher postulierten Mittelschultyp darstellten unter Verlegung des vorbereitenden Berufsunterrichts in die oberen Klassen im Interesse einer späteren Berufswahl und der Ermöglichung des Uebertritts in eine andere Abteilung der Kantonsschule. Eine Beschränkung der «bisherigen Reichweite» des Lehrpatentes war unannehmbar; darum wurde, zugleich als «Sicherung des Bildungsganges gegen Zufälligkeiten der Zukunft», die Verleihung wenigstens der kantonalen Maturität an die Vorschule gefordert. Die Zustimmung zur Lehrerschule bedeutete einen Verzicht auf die Idealforderung, aus der richtigen Erkenntnis heraus, dass der Zeitpunkt zu ihrer Verwirklichung noch nicht gekommen sei und es gelte, schrittweise dem Endziel der reinen Hochschulbildung zuzustreben. Der erste Schritt sollte wenigstens eine organische Verbindung der Lehrerschule mit der Universität schaffen, wie sie bereits für die bisher von den Maturitätsanstalten hergekommenen Primarlehrerpatentkandidaten bestand, das heisst die Uebertragung der wissenschaftlich-pädagogischen Disziplinen an Lehrkräfte der Hochschule und die Verwendung von eigenem Lehrpersonal des Berufsinstitutes bloss für die Kunst- und die didaktischen Fächer, sowie für die Lehrübungen.

Im Mittelpunkt der ausgiebigen Synodaldiskussion stand der neue Mittelschultyp, wie er in den Thesen gedacht war. Er stiess einmal auf Ablehnung bei den Anhängern der einheitlichen Maturitätsbildung, welche die künftigen Lehrer durch Gymnasium oder Oberrealschule gehen lassen wollten, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen mit diesem Bildungsweg. Ganz auf den Boden der «Richtlinien» stellten sich sodann die philosophische Fakultät I, in Uebereinstimmung teilweise mit ihrem früheren Gutachten,

und die beiden Maturitätsschulen in Zürich. Diese vermuteten im neuen Schultypus einen verkappten Weg zu einer erleichterten Maturität, jene erblickte in der engen Verbindung der Lehrerschule mit der Universität eine Beeinträchtigung der letztern als Forschungsinstitut. Bedeutend weniger ablehnend hatte sich an der Prosynode der Vertreter der Kantonsschule in Winterthur verhalten. Auch für das Seminar Unterstrass setzte sich ein Synodale ein. Die Thesen trugen zwar den weltanschaulichen Bedenken der positiv-evangelischen Kreise weitgehend Rechnung. Ihre Formulierung gefährdete den Bestand dieses Institutes als vorbereitende Mittelschule unter Voraussetzung einer Anpassung des Lehrplanes nicht; im Interesse einer einheitlichen Lehrerbildung glaubte man ihm indessen nicht den von ihm gewünschten Ausbau zur eigenen Lehrerschule zubilligen zu dürfen. Die Schlussabstimmung ergab die Annahme sämtlicher Thesen in unveränderter Form mit dem überwältigenden Mehr von 646 : 21 Stimmen.

Die Synode hatte einen für den Erziehungsdirektor befriedigenden Ausgang genommen. Zwar hatte sie in verschiedenen Einzelfragen, in denen man auseinander ging und in denen die Lehrerschaft glaubte, Berücksichtigung ihrer Wünsche erwarten zu dürfen, neuerdings mit Festigkeit betont, aber nicht an starren Prinzipien festgehalten, und nicht zu Unrecht durfte daher die Annahme der Thesen als eine grundsätzliche Zustimmung zu der in den «Richtlinien» enthaltenen Neugestaltung der Lehrerbildung aufgefasst werden. Mit der Tagung von Wetzikon war das Stadium theoretischer Erörterungen und Auseinandersetzungen abgeschlossen, und man konnte endlich an die Ausarbeitung einer konkreten Vorlage schreiten. Im Spätherbst des gleichen Jahres erging an den Lehrerkonvent und die Direktion des Seminars Küssnacht der diesbezügliche Auftrag. Das Ergebnis ihrer Arbeit beschäftigte hierauf während des Schuljahres 1928/29 die Aufsichtskommission dieser Anstalt in zahlreichen Sitzungen und führte zum Organisationsentwurf vom 5. April 1929, mit dem sich im Sommer der Erziehungsrat zu befassen begann. In seiner ersten dieser Materie gewidmeten Sitzung, am 25. Juni, erläuterte Seminardirektor Dr. Hans Schälchlin die Vorlage, die in der Hauptsache als sein Werk bezeichnet werden darf. Sie enthielt den Lehrplan der neuen Mittelschule und die Organisation der höhern Berufsschule. Ueber den Namen beider Institute hatte in der Aufsichtskommission keine Einigung erzielt werden können. Die Mehrheit hatte sich, vorab aus abstimmungspolitischen Rücksichten für die Bezeichnung «Seminarabteilung der Kantonsschule» und «Kantonale Lehrerschule» entschieden; die Minderheit dagegen hatte die von der Seminardirektion und dem Lehrerkonvent vorgeschlagenen Namen «Pädagogische Mittelschule» und «Pädagogisches Institut» akzeptiert. Sie fand, dass die erstere der beiden Bezeichnungen besser eine Reform der Lehrerbildung von durchgreifender Art zum Ausdruck bringe und die zweite dem Charakter der Berufsschule als einem gleichzeitigen «Mittelpunkt der Fortbildungsbestrebungen der im Amte stehenden Lehrer» und einem «Forschungsinstitut», zu dem es sich nach ihrer Ansicht im Laufe der Jahre entwickeln sollte, eher gerecht werde.

(Fortsetzung folgt.)

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Greuter*, Lehrer, Uster; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *Sophie Rauch*, Lehrerin, Zürich; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.